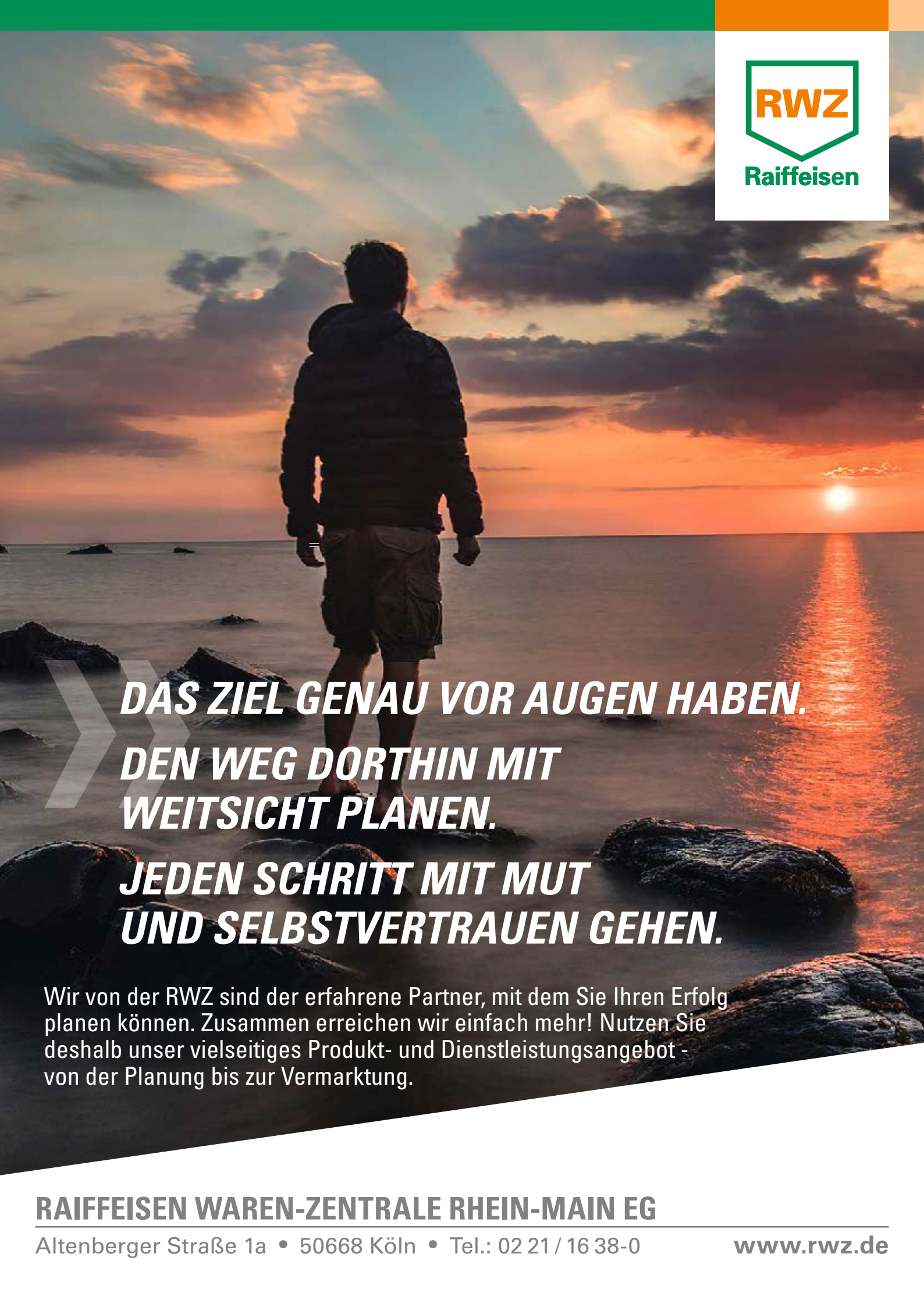


LZ
RHEINLAND

2019 RATGEBER

Förderung





**DAS ZIEL GENAU VOR AUGEN HABEN.
DEN WEG DORTHIN MIT
WEITSICHT PLANEN.**

**JEDEN SCHRITT MIT MUT
UND SELBSTVERTRAUEN GEHEN.**

Wir von der RWZ sind der erfahrene Partner, mit dem Sie Ihren Erfolg planen können. Zusammen erreichen wir einfach mehr! Nutzen Sie deshalb unser vielseitiges Produkt- und Dienstleistungsangebot - von der Planung bis zur Vermarktung.

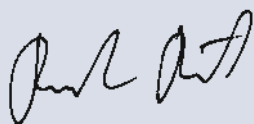
Liebe Leserinnen und Leser,

die deutschen Landwirte machen gerade schwierige Zeiten durch. Die Folgen der Dürre im letzten Jahr sind noch lange nicht überstanden, das frühlingshafte Wetter ausgangs des Winters und die jetzt schon erkennbare Trockenheit lassen auch für dieses Jahr nichts Gutes ahnen. Die Gewinne im laufenden Wirtschaftsjahr werden in vielen Betrieben dramatisch einbrechen. Von den Märkten und aus der Politik kommen kaum Signale, die auf eine baldige Entspannung der Lage hoffen lassen.

Unter diesen Umständen hat der jährliche Antrag auf die EU-Prämien ja schon fast etwas Beruhigendes. Zwar ist er, wie immer, mit einem erheblichen Aufwand für die Antragsteller verbunden, dafür liefert er aber einen fest kalkulierbaren und für die allermeisten Betriebe einen existenzwichtigen Beitrag zum Einkommen. Damit Sie beim Antrag keine Fehler machen und alle Prämien bekommen, die Ihnen zustehen, haben die Förderungsexperten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Sie den 27. Ratgeber Förderung zusammengestellt.

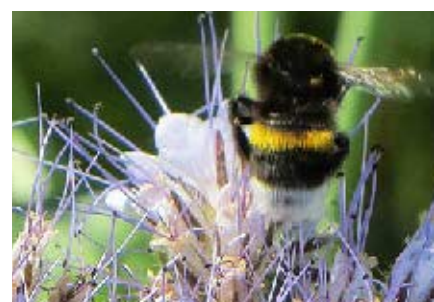
Während in Brüssel schon heftig über die weitere Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik gestritten wird, hat sich im aktuellen Antrag gegenüber dem Vorjahr nur wenig geändert. Auch in diesem Jahr gibt es jedoch wieder zahlreiche kleinere Änderungen, die Sie unbedingt beachten sollten, um Ärger zu vermeiden. Alles, was neu ist, haben wir für Sie im Text markiert. Lesenswert ist auf jeden Fall auch der große Rest, denn allzu viel Routine beim Ausfüllen des Antrages führt leicht dazu, dass man wichtige Sachen übersieht.

Wenn Sie Fragen haben, die in diesem Ratgeber nicht beantwortet werden oder Hilfe beim Ausfüllen des Antrages benötigen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW, die Ihnen gerne einen Termin geben wird.



Bernhard Rüb

- 4 Überblick und Sorgfalt sind gefragt
- 6 Termine 2019
- 10 Streifen und Schneisen
- 11 Zahlungsansprüche jetzt bundesweit
- 13 Zahlungsansprüche und die Steuern
- 15 Flächenverzeichnis muss stimmen
- 26 Junglandwirte werden gefördert
- 27 Greening – das müssen Sie wissen
- 38 Welche Flächen sind beihilfefähig?
- 40 Feldblöcke online suchen
- 41 Prämien für Landschaftselemente
- 45 Neues bei Cross Compliance
- 46 Dauergrünland bleibt geschützt
- 50 Naturschutz im Vertrag
- 51 Viel Neues bei der Ausgleichszulage
- 53 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 55 Tierschutz wird gefördert
- 56 Agrarumweltmaßnahmen und Öko-Landbau
- 61 So läuft die Vorabprüfung
- 62 So funktioniert's mit Elan
- 66 Stichwortverzeichnis



Impressum

Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich),
 Natascha Kreuzer
 Landwirtschaftskammer Nordrhein-
 Westfalen, Pressestelle
 Gartenstraße 11, 50765 Köln
 Telefon: (02 21) 5 34 03 51
 E-Mail: info@lwk.nrw.de
 Internet: www.landwirtschaftskammer.de

Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-500
 Telefax: (02 28) 5 20 06-543
 E-Mail: info@rl-verlag.de
 Internet: www.rl-verlag.de

Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn
 Telefon: (02 28) 5 20 06-533
 E-Mail: markus.schulz@lz-rheinland.de

Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG,
 53340 Meckenheim

Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,
 47594 Geldern

Titelfoto:

Amazone

Überblick und Sorgfalt sind gefragt

In diesem Jahr gibt es relativ wenig Änderungen bei den Regelungen zum Prämienerhalt. Dennoch ist es nicht immer einfach, den Überblick zu behalten. Gleichzeitig schleicht sich schnell Routine bei der Antragstellung ein, die zu vermeidbaren Fehlern führen kann. Roger Michalczyk gibt Hinweise zur Antragstellung.

Seit einigen Jahren müssen die Antragsteller die beantragten Flächen mittels eines Computerprogramms in eine Luftbildkarte genau einzeichnen, da eine geobasierte Antragstellung durch die EU vorgeschrieben ist. Hierbei ist die Anzeige der beantragten Flächen des Vorjahres in der Antragssoftware hilfreich. Flächen, die sich nicht geändert haben, können für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Sollten auch Flächen außerhalb von Nordrhein-Westfalen in weiteren Bundesländern bewirtschaftet werden, so sind neben der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen auch in den einschlägigen Programmen zur Antragstellung der betreffenden Bundesländer die Flächen zusätzlich einzuzeichnen. Es empfiehlt sich, in diesen Fällen mit den zuständigen Ämtern in den betreffenden Bundesländern frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

► Die fantastischen Vier

Die Grundlage für die Direktzahlungen bildet die Basisprämie, aber es kommen noch weitere Prämien hinzu. Die Greeningprämie wird immer mit der Basisprämie beantragt. Dieses gilt auch für die Antragsteller, die aufgrund bestimmter Sonderregelungen von den Greeningauflagen befreit sind. Weiterhin kommt die Umverteilungsprämie für bis zu maximal 46 ha hinzu, auch wenn mehr als 46 ha beihilfefähige Fläche bewirtschaftet werden. Die Junglandwirteprämie gewährt einen gesonderten Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche. Die aufgeführten Bestandteile der Direktzahlungen gelten zwar rechtlich als eigenständige Fördermaßnahmen, können jedoch nur gemeinsam beantragt werden.

Die Direktzahlungen werden seitens der EU im Rahmen der Haushaltsdisziplin gekürzt. Es ist um einen festen Prozentsatz zu kürzen, sofern insge-

samt die Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € überschritten wird. Der jeweils anzuwendende Kürzungssatz wird von der EU-Kommission bis spätestens zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres bekannt gegeben.

Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel seitens der EU, zum Beispiel für die Bewältigung von größeren Krisen im landwirtschaftlichen Sektor, nicht benötigt, so werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2 000 € überschreiten, wieder ausgezahlt.

► Basis sind Zahlungsansprüche

Für den Prämienerhalt muss eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen anhand der Beantragung von beihilfefähigen Flächen erfolgen. Die jeweiligen Prämien beziehen sich immer auf die mit Zahlungsansprüchen aktivierte Fläche. Für 1 ha beihilfefähiger Fläche wird ein ganzer Zahlungsanspruch aktiviert. Die Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein Zahlungsanspruch aktiviert wird, gilt weiterhin. Hierbei werden gegebenenfalls auch die dazugehörigen Landschaftselemente berücksichtigt.

Neu Bisher galt, dass die Regionalität der Zahlungsansprüche zu beachten ist, da Zahlungsansprüche nur durch Flächen der Region genutzt werden können, für die sie zugeteilt wurden. Diese regionale Bindung entfällt, da seit dem 1. Januar 2019 die Zahlungsansprüche bundesweit, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bundesland, dann einen einheitlichen Wert von derzeit geschätzt rund 175 € aufweisen werden. Somit lassen sich die Zahlungsansprüche bundesweit aktivieren.



Durch den Wegfall der Regionalität ist es nun ebenfalls möglich, Zahlungsansprüche bundesweit zu handeln. Ein Handel mit Zahlungsansprüchen, der privatrechtlich abgeschlossen wird, muss im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank durch die Handelspartner registriert werden (siehe Seite 11).

Es ist zu beachten, dass Zahlungsansprüche innerhalb einer Zwei-Jahresfrist mindestens einmal aktiviert werden müssen. Erfolgt dieses nicht, werden die nicht genutzten Zahlungsansprüche ersatzlos eingezogen. Es ist also ratsam, auf die vollständige Aktivierung aller Zahlungsansprüche zu achten. Da ein Einzug auch bereits gehandelte Zahlungsansprüche betreffen kann, ist es bei einer Übernahme von Zahlungsansprüchen sinnvoll, sich im Vorfeld über die erfolgte Aktivierung im Vorjahr zu informieren.

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen kann nur noch unter ganz be-



stimmten Voraussetzungen an Junglandwirte und Neueinsteiger erfolgen (siehe Seite 26).

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht werden. Die Zahlungsempfänger werden namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen veröffentlicht. Dieses gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings werden Kleinerezeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt.

► Nur Ausstieg möglich

Ein Einstieg für die Landwirte in die sogenannte Kleinerezeugerregelung besteht nicht mehr. Bei dieser Regelung werden die Direktzahlungen, bei gleichzeitiger Befreiung von den Cross Compliance- und Greeningauflagen, einzelbetrieblich auf insgesamt maximal 1 250 € begrenzt. Fachrechtliche Vorschriften sind selbstverständlich weiterhin einzuhalten. Die Teilnahme

an der Kleinlandwirteregelung erfolgt freiwillig, ebenso ist durch einen letztjährigen Teilnehmer ein Ausstieg aus der Kleinerezeugerregelung möglich. Dieser Ausstieg muss erklärt werden, ein Wiedereinstieg in diese Regelung ist dann in den Folgejahren ausgeschlossen. Ein Ausstieg bedeutet aber auch, dass die Cross-Compliance-Regelungen und die Greeningauflagen einzuhalten sind. Im Antragsverfahren muss in einer gesonderten Anlage die weitere Teilnahme oder auch der Ausstieg aus dieser Regelung erklärt werden.

► Greening ist Pflicht

Das Greening muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden und betrifft somit grundsätzlich die gesamte landwirtschaftliche Unternehmung. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen, siehe Seite 27). Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche, wobei die Anbaudiversifizierung als Ziel die Umsetzung und

Einhaltung einer Fruchtfolge hat. Es sind die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebes zu beachten. Ein weiterer Bereich im Greening stellt die Dauergrünlanderhaltung dar. In den umweltsensiblen Gebieten, die die FFH-Gebiete umfassen, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für das Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuanfaat unterliegt.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Wichtig ist, dass der Antragsteller nachweislich die Verfügungsgewalt über die ÖVF hat. Als ÖVF gelten neben den Landschaftselementen (LE) auch Bracheflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau be-

Zahlungsansprüche gelten ab diesem Jahr bundesweit und können auch bundesweit gehandelt werden.



Termine 2019

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraumes von Bracheflächen und Streifen, die als Ökologische Vorrangflächen anerkannt werden sollen	31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, Ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen, nach diesem Zeitpunkt können Änderungen in diesen Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Antragsfläche oder der Zuwendung führen, nicht mehr für die Auszahlung berücksichtigt werden
31. Januar	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen 2018 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbotes auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen), Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Bracheflächen und Ökologischen Vorrangflächen-Streifen (einzelne begründete Ausnahmen zulässig)	11. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, ggf. unter Anwendung von Kürzungen
15. Mai	Ende des Aussaatzeitraumes für Leguminosen, die als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden sollen	30. Juni	Fristende für die Einreichung von Grundanträgen: <ul style="list-style-type: none"> ■ Agrarumweltmaßnahmen ■ Ökologischer Landbau ■ Vertragsnaturschutz ■ Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen für das Jahr 2019 ■ Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Jahr 2020
15. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: <ul style="list-style-type: none"> ■ Basisprämie und Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landwirtschaftsmethoden (Greening) ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Umverteilungsprämie ■ Junglandwirteprämie ■ Ausstiegserklärung aus Kleinerzeueregelung ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) <p>Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenspezifisch geregelt.</p> <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ AUM Extensive Grünlandnutzung ■ AUM Anbau von Zwischenfrüchten ■ AUM Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ AUM Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ AUM Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen: – Vertragsnaturschutz <p>und Altbewilligungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 20-jährige/langjährige Stilllegung – Abgabe des Antrags auf Förderung der Sommerweidhaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen 	19. Juni	Frist, bis zu der die Rückmeldung der Antragsteller im Rahmen der Vorab-Checks erfolgt sein muss
		bis 1. Oktober	Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als Ökologische Vorrangfläche im Rahmen des Greenings gemeldet werden In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als Ökologische Vorrangfläche beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch oder eine Kompensierung schriftlich informiert werden.
		15. Oktober	Einreichfrist der Herberklärung für Teilnehmer der Maßnahme AUM Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2019)
		15. November	Bis zu diesem Termin ist die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche) durchzuführen
		Mitte Dezember	Auszahlung der einjährigen Maßnahme Sommerweidhaltung Auszahlung für die ELER-Flächenmaßnahmen Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen, Langjährige und 20-jährige Stilllegung, Vertragsnaturschutz (Altbewilligungen)
		Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte
15. Mai bis 15. August	Zeitraum, in dem die grobkörnigen Leguminosen (Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen), sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, sich auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens drei Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.	31. Januar 2020	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahmen Extensive Grünlandnutzung und Ökologischer Landbau
		15. Februar 2020	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche verbleiben. Für bestimmte Kreise im Rheinland ist dieser Termin auf den 1. Februar vorgezogen worden.
15. Mai bis 31. August	Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen (zum Beispiel Klee), sofern diese als Ökologische Vorrangfläche dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samen-gewinnung erlaubt.	Februar/ März 2020	Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019

stimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht. Ebenso kann der Anbau von Miscanthus und Silphie als nachwachsende Rohstoffe als ÖVF anerkannt werden.

Um die ökologische Wertigkeit der einzelnen Elemente zu berücksichtigen, wurden Gewichtungsfaktoren für die einzelnen Vorrangflächen eingeführt. Diese Gewichtungsfaktoren sind im letzten Jahr für einige ÖVF erhöht worden, so wird beispielsweise der Leguminosenanbau im Rahmen der Erbringung von ÖVF nun mit dem Faktor 1,0 angerechnet.

Neu Seit dem letzten Jahr gilt ein generelles Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf allen ÖVF. Hierbei ist jedoch ab 2019 eine Ausnahme für Miscanthus und Silphie zulässig. In beiden Kulturen können, soweit sie zur Anerkennung als ÖVF beantragt werden, im ersten Jahr der Anpflanzung Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Des Weiteren kann auf diesen Flächen generell zwar kein mineralischer, aber organischer Dünger ausgebracht werden. Unter den Begriff Pflanzenschutzmittel fallen gemäß einer Auslegung der EU auch die Saatgutbeizen.

Bereits im letzten Jahr sind die Feldrandstreifen und Pufferstreifen zusammengefasst worden und es gibt nur noch Pufferstreifen, die nicht mehr zwingend am Gewässer liegen müssen. Diese Streifen werden in der Breite mit maximal 20 m anerkannt, eine Beweidung oder Schnittnutzung dieser Streifen ist nur zulässig, sofern der Streifen von der angrenzenden Ackerparzelle optisch eindeutig unterscheidbar ist.

Ebenfalls im letzten Jahr ist die neue Form der Brache mit Honigpflanzen als ÖVF hinzugekommen. Diese Brache muss aktiv bis zum 31. Mai mit zulässigen nektar- und pollenreichen Pflanzenarten begrünt werden. Diese Brache kann einjährig oder auch mehrjährig angelegt werden und soll den Bienen und anderen Insekten als Futterquelle dienen.

► Beihilfefähige Flächen

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämienerichtig. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine



Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege voraus. Bezüglich der Einhaltung der Pflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Bracheflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig. Diese Mindesttätigkeit, zum Beispiel Mähen, Häckseln oder Mulchen, sind bis zum 15. November des Antragsjahrs durchzuführen. Wird dieser Termin überschritten, entfällt die Beihilfefähigkeit für die betroffene Fläche. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Regel zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot besteht.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu werden beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen wie zum Beispiel Straßenbegleitgrün, Deponieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden, gezählt. Alle Flächengrößen sind Quadratmetergenau anzugeben, und für die beantragten Flächen muss die zutreffende Nutzartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli ergibt.

Neu

Die Beantragung der sogenannten Blüh- und Bejagungsschneisen erfolgt in diesem Jahr mit Hilfe des ELAN-Programms. Dort werden mittels Bindung die entsprechenden Flächen gekennzeichnet. Nach der Antragstellung kann die Mitteilung dieser Schneisen auch weiterhin in Papierform erfolgen, Formblätter stehen im Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Als eine Prämienvoraussetzung gilt die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht jederzeit betreten werden, so gelten diese Flächen als nicht ermittelbar und somit als nicht beihilfefähig. Sollte diese Nicht-Kontrollierbarkeit erst im Rahmen einer Kontrolle auffallen und muss dadurch die Fläche als nicht vorgefunden gewertet werden, so ist diese Fläche unter Anwendung von Sanktionen aus dem Antrag zu nehmen.

► Winterzeit ist Prämienzeit

Im Antragsverfahren des Jahres 2019 werden die ausgezahlten Flächen mit

Der Anbau von Leguminosem ist nur eine von zahlreichen Möglichkeiten, mit denen die Pflicht zum Greening erfüllt werden kann.

Fotos: landpixel

dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich beispielsweise Flächen jedoch geändert haben, können diese Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist also nicht der Fall, dass letztjährig festgestellte und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen dauerhaft nicht mehr geändert werden können. Zu beachten ist dabei, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektar, über die ein Betriebsinhaber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche.

Im Frühsommer werden Vorabprüfungen der Flächen vorgenommen, in deren Rahmen Flächenüberbeantragungen sanktionsfrei korrigiert werden können. Im Rahmen der späteren Prä-

mienberechnung wird eine Saldierung der Flächen vorgenommen, das heißt, dass positive und negative Abweichungen gegeneinander aufgerechnet werden. Diese saldierte Abweichung ist dann relevant für die vorzunehmenden Kürzungen und Sanktionsberechnungen. Die Auszahlung der Direktzahlungen ist für Ende Dezember geplant.

► Anträge fristgerecht stellen

Die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt in diesem Jahr wieder Mitte März. Ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des letzten Jahres weist darauf hin. Wie schon im letzten Jahr erfolgt eine Antragstellung ausschließlich im Online-Verfahren durch das ELAN-Programm. Zur persönlichen Vorbereitung der Antragstellung können Leerformulare im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. Die Antragstellung hat in jedem Fall mit dem ELAN-Programms zu

erfolgen. Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Antrag elektronisch einzureichen, so können Sie sich zwecks Hilfestellung an Ihre Kreisstelle nach vorheriger Terminabsprache wenden.

Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebswechsel stattgefunden haben oder Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich vor der Antragstellung an die zuständige Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.

Vergessen Sie nach der elektronischen Übermittlung der Antragsdaten in keinem Fall, den Datenbegleitschein fristgerecht und unterschrieben in Ihrer Kreisstelle einzureichen. Ohne Datenbegleitschein gilt der Antrag als nicht gestellt. Dieser muss rechtzeitig und wirksam innerhalb der normalen Dienstzeiten bis zum 15. Mai 2019 unterschrieben bei der Kreisstelle in Papierform eingereicht werden. Später eingehende Datenbegleitscheine führen zu Kürzungen bei den Prämien bis hin zur gänzlichen Versagung der Fördergelder. ◀

Antragstellung? – Hier gibt es Hilfe!

Wie jedes Jahr, so steht die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen auch dieses Jahr wieder für Fragen rund um das Antragsverfahren zur Verfügung. Zum einen bieten die Kreisstellen erneut die gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage bei den Landwirten kann nur dringend geraten werden, dass frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart wird. Erfahrungsgemäß sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 15. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle die Antragstellung durchführen muss. Durch die Vorabprüfung lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträglich Fehler bei der Beantra-

gung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also kein Nachteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Des Weiteren werden umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren über das Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter www.landwirtschaftskammer.de und dort in der Rubrik Förderung zur Verfügung gestellt. Dort sind auch die Video-Anleitungen zur ELAN-Bedienung über Youtube aufrufbar. Diese Videos haben sich in den letzten Jahren bei vielen Landwirten als hilfreich erwiesen, da dort anschaulich, insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge, demonstriert wird.

Unter den bekannten Telefonnummern stehen für telefonische Rückfragen die Kreisstellen von Montag bis Donnerstag in der Zeit 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Telefon-Hotline steht zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 02 51/23 76-201 zur Verfügung. Die Hotline kann natürlich keine Mithilfe bei der Antragstellung bieten, so

wie im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Sollten technische Probleme auftreten, so steht die Softwarefirma data experts GmbH für Rückfragen zur Verfügung. Diese technische Hotline ist vom 15. März bis zum 15. Mai von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 03 95/56 30-103 zu erreichen.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt durch die EU-Zahlstelle vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in dem auch die zentrale Telefon-Hotline angeboten wird, werden diese auch möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung für die Antragstellung zur Verfügung stehen, so besteht die Möglichkeit, den Antrag selber an einem dafür bereitgestelltem PC bei der Kreisstelle zu erfassen. Bitte wenden Sie sich auch in diesem Fall an Ihre Kreisstelle. Es besteht keine Möglichkeit, einen Antrag mittels Papierformular zu stellen.
Roger Michalczyk

Foto: imago



WINTERWEIZENHYBRIDROGGENHAFERSOMMERWEIZENTRITICALEWEW[®]
WECHSELWEIZENHYBRIDWEIZENDINKELSPELZWEIZENACKERBOHNENSOMMERGERSTESOJABOHNENWINTERGERSTEÖLFRÜCHTEFUTTERGERSTEFUTTERRÜBENBRAUGERSTESILOMAISZWISCHENFRÜCHTEPOPULATIONSRÖGGENKÖRNERMAISFUTTERERBSEN**Volles Sortiment. Voller Ertrag.**

SAATEN-UNION. Damit sich Ackern lohnt.

Die SAATEN-UNION bietet Ihnen besonders leistungsstarke und praxiserprobte Sorten in allen Fruchtarten, für alle Standorte und Verwertungszwecke. Das Sortiment wird kontinuierlich um neue Leistungsträger ergänzt.

www.saaten-union.de

**SAATEN
UNION**
Züchtung ist Zukunft



Streifen und Schneisen

Auch im Rahmen der flächengebundenen Prämien-gewährung soll eine freiwillige Anlage von artenreichen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen gefördert werden. Diese Flächen müssen zur Biodiversität oder zur Regulierung von Schwarzwildbeständen beitragen. Die Regulierung des Schwarzwildbestandes dient der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und sollte somit im Interesse der Landwirte liegen. Roger Michalczyk weist auf förderrechtliche Aspekte hin.

Blühstreifen müssen im oder am Rand eines Ackers angelegt werden.

Foto: landpixel

Diese Blüh- und Bejagungsschneisen müssen Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche sein und können im Zusammenhang mit der Hauptkultur als begrünter Streifen beispielsweise schon bei der Aussaat von Mais angelegt werden. Sie können nur in bewirtschafteten Ackerflächen liegen, Dauergrünland oder Brache-flächen sind ausgenommen. Sie müssen zum Schlag gehören und können innerhalb oder am Rande des Schlages angelegt werden. Diese Streifen und Teilflächen dürfen nur einen untergeordneten Anteil am Schlag ausmachen, es gilt als Richtwert ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind jedoch von diesen Regelungen ausgenommen. Die Blüh- und Bejagungsschneisen können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im

Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden. Diese Schneisen müssen nach der Räumung der Hauptkultur wieder im Rahmen der Bestellung mit einer Folgefucht in die normale Bewirtschaftung übernommen werden. Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen als einheitlich bewirtschaftet. Aufgrund von EU-rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und extra angegeben werden.



Eine Mitteilung über die Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt wurden, kann ab diesem

Jahr mittels ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mittels eines Hakens in einer weiteren Eingabemaske für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis bereits eingeblendet und müssen nicht erneut erfasst werden.

Eine Meldung von Streifen und Schneisen kann auch noch im Nachgang zur Antragstellung erfolgen. Zu diesem Zweck ist neben weiteren Informationen im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formblatt hinterlegt worden. Dieses Formblatt muss dann bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Eine Anlage als ÖVF ist als Streifen, beispielsweise als Pufferstreifen, möglich. So lassen sich Streifen, die zur Biodiversität beitragen oder als Bejagungsschneisen dienen, auch zur Erfüllung der Greeningauflagen heranziehen. Zu beachten sind die für die ÖVF geltenden Regelungen.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der gesonderten Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme „Anlage von Blüh- und Schonstreifen“. Bezüglich der Einsaat sind bestimmte Saatgutmischungen vorgeschrieben und der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Anlage von Blühstreifen. ◀

Zahlungsansprüche jetzt bundesweit

Ab 2019 haben Zahlungsansprüche einen bundeseinheitlichen Wert. Die Möglichkeit einer Neuzuweisung von Zahlungsansprüchen besteht auch 2019 nur für Neueinsteiger, Junglandwirte sowie für einige Härtefälle aus dem Jahr 2015. Informationen über den Handel, den Einzug und die Zuweisungsmöglichkeiten gibt Silke Schwaer.

Neu Die regionale Bindung von Zahlungsansprüchen ist aufgehoben. Ab 2019 kann jeder Zahlungsanspruch mit jeder Fläche in Deutschland aktiviert werden. Dies bedeutet auch, dass bundesweit alle Zahlungsansprüche denselben Wert haben, voraussichtlich 175 €. Der endgültige Wert wird Anfang Dezember 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Zahlungsansprüche sind somit nun bundesweit handelbar. Die Zentrale Invekosdatenbank (ZID) hat die Veränderung über die Region deutlich gemacht – stand dort im Zahlungsanspruchsregister bisher NW für Nordrhein-Westfalen, wurde dies durch ein DE für Deutschland ersetzt.

▶ Handel mit Zahlungsansprüchen

Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen kann nur an Betriebsinhaber erfolgen. Der Handel ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer und sollte schriftlich in einem Vertrag geregelt werden. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung, also als Kauf oder Verkauf oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pacht, erfolgen.

Wichtig ist insbesondere die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID, die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Als Dienstleister stehen den Landwirten beispielsweise die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung.

Ein Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID kann

unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung unter Formulare abgerufen werden. Der aktuelle Stand des eigenen ZA-Kontos kann über die Internetseite der ZID jederzeit abgefragt werden.

Sowohl die Verpachtung von Zahlungsansprüchen als auch die endgültige Übertragung in das Eigentum des Übernehmers sind auch ohne Fläche möglich. Ob eine Verpachtung oder ein Verkauf für die beteiligten Betriebe günstiger ist, hängt von vielen Faktoren ab und muss einzelbetrieblich entschieden werden. Da beim Handel aber auch steuerliche Aspekte zu berücksichtigen sind, sollte man im Vorfeld mit dem Steuerberater sprechen.

▶ Registrierung ist Pflicht

Für die Registrierung der Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID ist eine Anmeldung mit der 15-stelligen

HIT/ZID-Registrierungsnummer und der dazugehörigen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) notwendig. Diese Nummern sind aus dem ELAN-Antragsverfahren oder der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann in der HIT/ZID-Datenbank online angefordert werden.

Nicht nur der Abgeber muss die Übertragung in der ZID buchen, sondern auch der Übernehmer, denn er muss die Buchung bestätigen und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes Konto übertragen. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen. Bei der Einbuchung des Handels unter www.zi-daten.de durch den Abgeber wird im System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Dieses ist in ausgedruckter Form dem Übernehmer auszuhändigen, der die dort aufgelisteten Daten für die weitere Buchung der Übernahme benötigt. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden. Sind bestimmte Zahlungsansprüche durch den Abgeber eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, kann die gesamte Buchung storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen muss in der zentralen Invekos-Datenbank registriert werden.

Foto: agrar-press



zwei Wochen nicht storniert werden, der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung diese auch sofort stornieren.

► Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang in der ZID zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Für deren Aktivierung im Jahr 2019 muss der Handel in der Regel allerdings bis zum 15. Mai 2019 abgeschlossen und die Zubuchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers spätestens bis zum 11. Juni 2019 erfolgt sein. Nicht termingerecht registrierte Übertragungen von Zahlungsansprüchen können beim Übernehmer im laufenden Jahr nicht mehr aktiviert und somit dann erst im nächsten Jahr genutzt werden.

► Neue Zahlungsansprüche nur in Ausnahmen

Mit dem Sammelantrag, der den Antrag auf die Direktzahlungen und das Flächenverzeichnis enthält, muss der Zuweisungsantrag bei der Landwirtschaftskammer NRW gestellt werden. Der Antrag ist über das ELAN-Programm bis zum 15. Mai 2019 (Eingangsdatum des Datenbegleitscheins bei der Landwirtschaftskammer) einzureichen.

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber mit einer beihilfefähigen Fläche von mindestens 1 ha, wobei die jeweiligen Einzelflächen nicht kleiner als 0,1 ha sein dürfen. 2019 ist eine Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen nur in folgenden drei Fällen – und auch nur, sofern der Antragsteller nicht bereits in den Vorjahren eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erhalten hat – möglich:

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Junglandwirte

Junglandwirte sind alle natürlichen Personen, die im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie noch keine 41 Jahre alt werden und die sich innerhalb von fünf Jahren vor der ersten Antragstellung auf Gewährung von Basisprämie und

Junglandwirteprämie erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen haben. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss der Junglandwirt die Gesellschaft zudem wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinn und finanziellen Risiken kontrollieren.

Erstzuweisung von Zahlungsansprüchen an Neueinsteiger

Neueinsteiger sind diejenigen Betriebsinhaber, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2016 aufgenommen haben und die spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, einen Antrag auf Basisprämie stellen. Als Neueinsteiger gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die in den fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben, noch die Kontrolle einer juristischen Person innehatten, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte. Eine GbR-Gründung ist zum Beispiel kein Grund für eine Neuzuweisung.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände 2015

Antragsteller können für im Jahre 2015 geltend gemachte Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Zuweisung von Zahlungsansprüchen 2019 beantragen, wenn der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr vorliegt. Ein solcher Umstand muss zum 15. Mai 2019 entfallen sein, um nachträglich Zahlungsansprüche zugewiesen zu bekommen.

Es können jedoch nur Zahlungsansprüche im Umfang der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen im Jahr 2019 zugewiesen werden. Hierbei werden gegebenenfalls bereits vorhandene Zahlungsansprüche, Stichtag ist der 15. Mai 2019, angerechnet und nur die Differenz zwischen bewirtschafteter Fläche und vorhandenen Zahlungsansprüchen zugewiesen. Dazu gehören auch die Zahlungsansprüche, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gekauft oder gepachtet wurden.

► So Zahlungsansprüche aktivieren

Zahlungsansprüche werden vom Antragsteller über das Flächenverzeichnis im ELAN-Programm mit Hilfe der Bindung A zur Aktivierung vorgesehen. Es gilt weiterhin: 1 ha entspricht einem Zahlungsanspruch. Ebenfalls erhalten bleibt die Regel, dass man mit dem Bruchteil von 1 ha einen ganzen Zahlungsanspruch aktivieren kann.

► Einzug bei Nichtnutzung

Zahlungsansprüche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren, also 2017 und 2018, nicht genutzt wurden, werden in die Nationale Reserve eingezogen. Dabei wird nicht, wie in früheren Jahren, auf das Intervall, sondern auf die Menge der nicht genutzten Zahlungsansprüche abgestellt. Wenn beispielsweise ein Landwirt im Besitz von zehn Zahlungsansprüchen ist und davon 2017 nur neun und 2018 nur acht aktiviert hat, werden 2019 lediglich ein Zahlungsanspruch eingezogen, da nur ein Zahlungsanspruch zweimal hintereinander nicht genutzt wurde. Zahlungsansprüche gelten als nicht genutzt, wenn nicht alle vorhandenen Ansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert wurden. Hierzu zählt auch, dass kein oder kein gültiger Antrag auf Direktzahlungen gestellt oder die Antragsvoraussetzungen künstlich geschaffen wurden, zum Beispiel durch die Angabe eines falschen Datums der Erstinbetriebnahme. Weitere Gründe für eine Nichtnutzung der Zahlungsansprüche liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der Direktzahlungen unter 100 € liegt oder der Antragsteller 2017 kein aktiver Betriebsinhaber war.

Eine Übersicht zur Nutzung der Zahlungsansprüche kann den Zuwendungsbescheiden der Vorjahre oder der ZID entnommen werden.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist zu beachten, dass sie vom Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden sie über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese auch später ersatzlos vom Übernehmer in die Nationale Reserve einzuziehen. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren zu achten, denn auch die Übertragung von Zahlungsansprüchen schützt nicht vor einem Einzug. Hier lohnt vor dem Handel ein Blick in das Zahlungsanspruchs-Konto in der ZID. ◀



Foto: agrar-press

Zahlungsansprüche und die Steuer

Wer Zahlungsansprüche kauft, verkauft, pachtet oder verpachtet, sollte die Steuer nicht außer Acht lassen. Ralf Stephany von der Parta Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH, erklärt, worauf es dabei ankommt.

2005 wurden den aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erstmals Zahlungsansprüche zugeteilt. Diese Zahlungsansprüche (GAP-ZA) sind Ende 2014 eingezogen worden. Ab 2015 sind dann den wirtschaftenden Betrieben neue Zahlungsansprüche zugeteilt worden. Seit 2015 können daher nur noch aktiv wirtschaftende Betriebe Eigentümer von GAP-ZA sein.

Die Höhe der Prämien wird immer am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bekannt gegeben. Der Schätzwert für die Basisprämie 2019 beträgt rund 176 €/ZA. Hinzu kommt noch die Greening-Prämie, die Umverteilungsprämie (bis 30 ha, über 30 ha bis 46 ha) sowie gegebenenfalls eine Junglandwirteförderung.

► Steuerliche Einordnung

Die GAP-ZA sind selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe haben die 2015 unentgeltlich zugeteilten Zahlungsansprüche nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn nach 2015 zusätzliche Zahlungsansprüche entgeltlich erworben worden sind, sind diese zugekauften GAP-ZA mit ihren Ankaufspreisen in der Buchführung zu erfassen.

► Zahlungsansprüche abschreiben?

Mangels Anschaffungskosten sind die Zahlungsansprüche, die dem Bewirtschafter 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, nicht abzuschreiben. Diese GAP-ZA werden – wie oben ausgeführt – nicht in der Buchführung erfasst, sodass demgemäß auch keine Abschreibung erfolgen kann.



■ **Hubert Feldhaus**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

■ **Rainer Friemel**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

■ **Adelheid Hensen**
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Agrarrecht

■ **Gerhard Kerres**
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht

■ **Ralf Stephany**
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 5200 5230 · Telefax (0228) 5200 5231 · info@partarecht.de · www.partarecht.de

Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung



Gibt es Fragen zu den Steuerregelungen der Zahlungsansprüche, lohnt sich eine Beratung beim Fachmann.

Fotos: landpixel

Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich hinzuerworbenen GAP-ZA aus. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung hier keine Abschreibung zulassen, musste sich vom Bundesfinanzhof (BFH) jedoch eines Besseren belehren lassen. Gekaufte, also entgeltlich erworbene Zahlungsansprüche können nunmehr über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben werden.

► Laufende Auszahlung

Die laufende Auszahlung der Zahlungsansprüche unterliegt der Einkommensteuer. Bilanzierende Landwirte mit dem Regelwirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres müssen die Gutschrift nach Auffassung der Finanzverwaltung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Da die mit dem Flächenantrag am 15. Mai angemeldeten Flächen während des gesamten Jahres beihilfefähig sein müssen, entsteht steuerlich die Forderung auf Auszahlung der Prämie erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Pro Wirtschaftsjahr ist daher genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip. Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 13a EStG müssen dagegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der Zahlungsansprüche ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegolten, eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

► Verkauf bringt Gewinn

Wer GAP-ZA verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern.

Handelt es sich um Zahlungsansprüche, die 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um später zugekaufte Zahlungsansprüche handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

► Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Auch die Verpachtung von GAP-ZA ist als Ertrag bei der Einkommensteuer zu erfassen. Zu den umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Verpachtung von GAP-ZA siehe unten.

► Alt-Zahlungsansprüche bis 2014

Die ersten Zahlungsansprüche sind den Land- und Forstwirten im Jahr 2005 zugeteilt worden. Wie bereits ausgeführt, waren unentgeltlich zugeteilte GAP-ZA nicht bilanziell zu erfassen gewesen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Einzug dieser GAP-ZA zum 31. Dezember 2014 auch keine bilanziellen Konsequenzen erfolgen mussten.

Anders sieht das aus bei den entgeltlich hinzuerworbenen Zahlungsansprüchen im Zeitraum 2005 bis 2014. Haben Sie zum Beispiel 2010 GAP-ZA entgeltlich erworben, sind diese entgeltlich erworbenen GAP-ZA auszubuchen. Dabei kann der Restwert nach Abschreibung in vollem Umfang als Betriebsaufwand steuerlich geltend gemacht werden. In dem Zeitraum vor 2015 entgeltlich erworbene GAP-ZA stehen daher heute nicht mehr in Ihrer Bilanz.

► Umsatzsteuer und Zahlungsansprüche

Die laufende Auszahlung der GAP-Zahlungsansprüche unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze. Anders sieht es aus, wenn Zahlungsansprüche verpachtet oder veräußert werden. Vor einiger Zeit hat die Rechtsprechung entschieden, dass sowohl die Veräußerung als auch die Verpachtung von GAP-ZA der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es greift hier nicht der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 % Umsatzsteuer, sondern der Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer. Im Ergebnis ist daher jeder Verkauf oder jede Verpachtung eines GAP-ZA umsatzsteuerpflichtig mit 19 %.

Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn der Veräußerer oder Verpächter der GAP-ZA umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 17 500 € betragen.

Aber Vorsicht: Wenn Sie aus anderen Gründen umsatzsteuerpflichtig sind, zum Beispiel im Rahmen der Besteuerung einer Photovoltaik-Anlage, müssen alle Umsätze zusammengerechnet werden. Man überschreitet dann schnell diese Kleinunternehmergrenze.

Ist in dem Pachtvertrag keine Aufteilung der Pachtzahlungen auf den Grund und Boden einerseits und die GAP-ZA andererseits vorgenommen worden, setzt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage für die Verpachtung des GAP-ZA den Auszahlungswert an.

Darin ist die Finanzverwaltung auch durch ein Urteil des Finanzgerichts Münster bestätigt worden. Wenn aber die Parteien in dem Pachtvertrag dem GAP-ZA einen Wert von beispielsweise 20 €/ZA zugewiesen haben, ist nur dieser tatsächlich vereinbarte Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

► Im Zweifel Rat holen

Die steuerliche Behandlung der GAP-ZA hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert. Etwas länger hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung die Abschreibbarkeit entgeltlich erworbener GAP-ZA anerkannt hat.

Besonders zu achten ist auf die zutreffende Umsatzsteuer bei der Veräußerung oder der Verpachtung von GAP-ZA. Hier ist besonders zu prüfen, ob der Verpächter überhaupt Eigentümer der GAP-ZA im steuerlichen Sinne ist. Die Kleinunternehmerregelung ist in jedem Fall zu beachten. Stehen bei Ihnen Veränderungen an, so zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebs, sind immer auch die Steuerregeln für die Zahlungsansprüche zu berücksichtigen. Holen Sie daher vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater ein.

Alle EU-Anträge sorgfältig ausgefüllt zu haben, ist eine zeitaufwendige Sache. Die steuerliche Seite sollte man aber auch immer in Auge haben. ◀

Flächenverzeichnis muss stimmen

Das Flächenverzeichnis ist die Grundlage für alle Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen und der wichtigste Bestandteil des Sammelantrags. Da ein korrektes Flächenverzeichnis die Voraussetzung für den Prämienerthalt ist, sollte es besonders sorgfältig ausgefüllt werden. Roger Michalczyk und Arndt Schaper erläutern die wichtigsten Punkte.

Im Sammelantrag müssen sämtliche bewirtschafteten Flächen und Landschaftselemente (LE) vollständig in digitaler Form grafisch genau erfasst werden. Flächen, die außerhalb der Landesgrenze von NRW bewirtschaftet werden, müssen ebenfalls digital erfasst werden. Nur durch die vorgeschriebene geodatenbasierte Erfassung jeder bewirtschafteten Fläche können die Verwaltungskontrollen durchgeführt werden.

► Fristen beachten

Die diesjährige Antragsfrist endet am 15. Mai und die Nachfrist, Säumniskürzungen beachten, am 9. Juni. Im Sammelantrag sind alle am 15. Mai bewirtschafteten Flächen des Betriebes anzugeben, andernfalls kann es, wie oben beschreiben, zu Kürzungen kommen. Die erforderlichen Daten sind Feldblockkennung, Schlagnummer und die Größe der Flächen sowie die Hauptkultur. Bei der Hauptkultur handelt es sich um die Kultur, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Für die Flächen, die Sie außerhalb von Nordrhein-Westfalen bewirtschaften und erfassen, gelten die üblichen Termine für die Einreichung und Änderungen des Sammelantrags.

► Förderfähigkeit berücksichtigen

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angegebenen Flä-

chen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungsansprüche aktiviert werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe Seite 11).

Werden auf angegebenen Flächen nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten im Laufe des Jahres durchgeführt, so sind diese gesondert zu melden. Je nach Sachverhalt kann dabei die Beihilfefähigkeit für dieses Jahr aberkannt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf einer mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche für mehr als 14 Tage in Folge oder für mehr als 21 Tage im gesamten Jahr eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit erfolgt.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind Waldflächen und nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen ebenfalls nicht beihilfefähig. Auch weitere Flächen, wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Flächen zur Gewinnung von Solar-

energie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, zum Beispiel Straßenbegleitgrün, oder Ziergärten, gehören unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu den förderfähigen Flächen, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Die letztgenannten Flächen sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben.

► Export und Import mit der GIS-Anwendung

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme zu übertragen, können Sie in ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

► Landschaftselemente gehören dazu

Die Landschaftselemente (LE) gehören als Teil der Schlagfläche zur beihilfefähigen Fläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, zu welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die

Landschaftselemente gehören zum Schlag.

Fotos: agrar-press



Über die Vergabe von Bindungen werden die Einzelflächen den unterschiedlichen Antragsverfahren zugeordnet.

Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, das an Ackerland angrenzt, als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt werden.

► **Greening ist Pflicht**

Die Beantragung von Schlägen als ÖVF erfolgt in der Regel im Flächenverzeichnis. Nur für LE an Ackerschlägen und für Ufervegetationen im Zusammenhang mit Pufferstreifen an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im LE-Verzeichnis (siehe Seite 41). Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist wei-

terhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich.

Neu Ab diesem Jahr muss für die ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) das Jahr der Aussaat beziehungsweise der Anlage in der Spalte 19 des Flächenverzeichnisses angegeben werden, siehe hierzu auch Seite 27). Betriebsinhaber, die nicht vom Greening oder von der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle ÖVF beantragen, auch wenn der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche überschritten wird. Könnten bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im ursprünglichen Antrag entsprechend aufgeführt waren. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.

► **Büsche und Bäume**

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von Landschaftspflege- und Umweltprogrammen nicht mehr den Kriterien

landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig. Die Bedingungen hierzu können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der zuständigen Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Kennarten weidegeprägter Heideflächen sind Zwergsträucher, wie Heidekraut und deren Begleitarten, wie zum Beispiel die Heidelbeere. Die Heideflächen sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt. Wichtig ist, dass es sich auch tatsächlich um Büsche handelt, die beweidbar sind und somit auch gefressen werden. Mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Parzelle müssen mit Heidepflanzen bewachsen sein. Auf diesen Flächen muss, wie auf allen landwirtschaftlichen Flächen, die Mindestbewirtschaftung zur Gewährleistung der Beihilfefähigkeit durchgeführt werden.

► **Fruchtarten angeben**

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Bestimmung der Anbaudiversifizierung benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart

► **Codierungen der möglichen Typen von Ökologischen Vorrangflächen 2019 und zulässigen Fruchtarten**

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der Ökologischen Vorrangfläche	für Teilschläge, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	<ul style="list-style-type: none"> alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 859 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
2	Untersaat	<ul style="list-style-type: none"> alle AL-Fruchtarten außer 54, 56, 58, 210 – 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421 – 433, 510 – 520, 563, 573, 574 – 576, 590 – 593, 602-604, 633 – 686, 701 – 710, 721 – 799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996 kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)
3	Streifen am Waldrand (ohne Produktion)	nur 54, 563, 573, 574, 576
4	Pufferstreifen auf Ackerfläche	nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	nur 57, 572
6	Feldrandstreifen	nur 841
7	Kurzumtriebsplantagen	nur 58, 563, 573, 574, 576
8	Leguminosen	nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
9	Brachen ohne Erzeugung	nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
10	Nachwachsende Rohstoffe	nur 802, 852
11	Brache mit Honigpflanzen	594, 595

sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten „112-Winterhartweizen“ und „115-Winterweichweizen“ als Winterweizen oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Streifen als ÖVF, Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferrandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den

Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 22.

► Alles in ELAN

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird in einem gesonderten Anschreiben rechtzeitig ein Zugang zur Anwendung ELAN-NRW mitgeteilt. Mit diesem Anschreiben werden auch ein Merkblatt zum Antragsverfahren, ein Mitteilungsblatt der zuständigen Kreisstelle sowie eine Kurzanleitung für das ELAN-Programm versandt.

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2018 zum Stand Mitte Februar 2019. Diese vorgeblendeten Angaben sind unbedingt zu überprüfen, gegebenenfalls sind notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2019 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen

aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Eine ungeprüfte Übernahme dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes aufzuführen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden.

Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzeichnen. Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizie-



„SECUFARM®. BEI EXTREMWETTER EXTREM BERUHIGEND.“



ci.agreen.de

JOSEF DECKER, 170 HA, TITZ-HASSELSWEILER, NORDRHEIN-WESTFALEN

Josef Decker hat seine Bestände gegen Hagel, Sturm und Starkregen versichert. Gehen auch Sie mit der Nr. 1 auf Nummer sicher. Die Vereinigte Hagel ist mit über 100.000 Mitgliedern die größte Solidargemeinschaft Europas. Mit Secufarm®

versichern Sie Ihre Bestände betriebsindividuell, fruchtartenindividuell und gefahrenindividuell. Mit Secufarm® Garant bleibt Ihr Beitrag auch nach einem Schaden stabil. Mehr dazu auf www.vereinigte-hagel.de

**VEREINIGTE
HAGEL**

MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

Die Größe eines Schlags lässt sich per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit beim Einzeichnen des Schlags ist zu achten.



Die Größe eines Schlags lässt sich per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit beim Einzeichnen des Schlags ist zu achten.

Die Größe eines Schlags lässt sich per Mausklick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit beim Einzeichnen des Schlags ist zu achten.

► Vorjahresdaten schon drin

Im ELAN-Programm wird im Ordner Sammelantrag unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müssen. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben.

Die Angaben zur Nutzung erfolgen in Spalte 13 bis 14. Neu hinzugekommen ist Spalte 19 zur Erfassung des Ansaatjahres bei bestimmten ÖVF.

► Flächenbindungen setzen

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Basisprämie (Anlage A des Sammelantrages) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2019 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Basisprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllen,

so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Neu In diesem Jahr wird bereits im Flächenverzeichnis vermerkt, auf welchen Flächen gegebenenfalls Blüh- und Bejagungsschneisen angelegt werden. Zur Markierung der entsprechenden Flächen ist die Bindung „S“ zu setzen, siehe hierzu auch Seite 10.

► Das hilft

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

► Genaue Erfassung

Durch die Einführung des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung automatisch anhand der Schlagzeichnung die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächenverzeichnis. Die Flächengrößen werden generell mit vier Nachkommastellen ausgewiesen. Eine manuelle Erfassung oder Änderung der Flächengrößen kann nicht erfolgen. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenver-

Nutzung Vorjahr		Grünland	Nutzung zur diesjährigen		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr				Bindungen
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha)	Ansaatjahr (ggf. 6. Vorjahr)	Kulturart / Fruchtart	beantragte Fläche (ha)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Bezugsschlag		Jahr der Aussaat/ Anlage	Codes der Flächenbindungen
10	11	12	13	14	15	16	Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.	19	
459 - Grün	3,0774	2009	459 - Grün	3,0774						A, Ext (AUM)
459 - Grün	0,9802	2009	459 - Grün	0,9802						A, Ext (AUM)

zeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antrag 2018 oder der örtlichen Kontrolle 2018 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, so sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

► **Erosionsgefährdung beachten**

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Es werden Angaben zu Wassererosionsgefährdungsklassen sowie zur Gefährdung durch Winderosion gemacht. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse. Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

► **Wo was eintragen?**

In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der

Übernahme von Vorjahresdaten				Änderungsübersicht			Summenübersicht			
Export Flächendaten				Import Flächendaten						
Nur Zeilen mit Fehlerhinweisen anzeigen										
☑	Flächenidentifikation			Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock			DGL	
	Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe lt. Referenzsystem (ha)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	Dauergrünland
	Länderkennung	Ident.								
▲	1	2.1	2.2	3	4	5	6	7	8	9
☐	1	DENWLI	0543	14,5090			2	Schlag 2		a/VU
☐	3	DENWLI	0543	1,3771			5	Schlag 3		a/V

Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis vorgeblendet und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblockes, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen, also auf den Quadratmeter genau, angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

► **Neue Flächen aufnehmen**

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können Sie diese selbst im Internet mit Hilfe des Programms Feldblock-

Finder suchen. Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausklick erfolgen. Weitere detaillierte Informationen hierzu können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

► **Eine Kulturart pro Schlag**

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammelantrag – GIS einzuzichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Es kann zur eigenen besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

Die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen im Vorjahr werden angezeigt, sind aber genau zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

► Teilschläge nötig

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert werden, so müssen die Art der Benachteiligung und die Landwirtschaftliche Vergleichszahl (LVZ) je Teilschlag angegeben werden. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend mit dem Buchstaben A markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlägeinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Eine Teilschlagbildung kann auch aufgrund der Einteilung von ÖVF im Flächenverzeichnis erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Getreideschlag nach der Ernte nur teilweise mit Zwischenfrüchten bestellt und als ÖVF beantragt werden soll. Ist keine Beantragung als ÖVF geplant, muss auch keine Unterteilung des Schlages in Teilschläge erfolgen. Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzichnen. Wenn sich die Teilschläge sich mit anderen Teilschlägen schneiden, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der An-

tragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage- und der Größengenauigkeit zu achten.

► Nutzung eintragen

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019 auf Seite 22) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und vorgeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2019 ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Die Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 54, 56, 57, 590, 591, 592, 594 oder 595), sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, so ist dies der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen (zum Beispiel Fruchtart 591) können auch als Bracheflächen zur Erbringung von ÖVF beantragt werden. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre 2019 und dem Merkblatt zum Sammelantrag entnommen werden.

► Ansaatjahr und Greening

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatjahr für das „echte“ Dauergrünland, hierzu gehören beispielsweise die Fruchtartcodes 459, 480, 492, 592 oder auch 57, und das sogenannte „potenzielle“ Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Ackerfutterflächen, zum Beispiel die Fruchtartcodes 422, 424 oder auch 591. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus erhalten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, so ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfutterfläche gemeint.

Neu Es muss außerdem auch das Jahr der Aussaat oder der Anlage von ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) angegeben werden.

Im Flächenverzeichnis wurde die Vorjahresangabe zu den als im Umweltinteresse genutzten Flächen, auch bekannt als ÖVF, hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag beantragt wird. Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn die Erbringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstatbestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird durch eine Codeziffer angegeben.

Für die beantragten ÖVF in Form von Pufferstreifen und den Streifen an Waldrändern ist der jeweilige Bezugsschlag anzugeben. Dieser Bezugsschlag soll verdeutlichen, an welchen Ackerschlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

► Flächen außerhalb von NRW

Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschaftete-

ten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden. Weitere Informationen zur Beantragung erhalten Sie in einem Anschreiben durch die Landwirtschaftskammer NRW vor der Antragstellung 2019.

► Vorabprüfung nutzen

Im Rahmen der Vorabprüfungen können alle Überlappungen und Referenzübererklärungen in NRW sanktionsfrei durch den Antragsteller korrigiert werden. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, erhält der Antragsteller eine Mitteilung von der zuständigen Behörde des Bundeslandes, in dem die Flächen liegen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Artikel auf Seite 61.

► Datenbegleitschein nicht vergessen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 11. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag via Internet zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen und Nachweise bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrags via Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt.

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formulare halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer



heruntergeladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können. Vollmachtserklärungen müssen auch bei der Verwendung von ELAN zur Antragstellung immer in schriftlicher Form zusammen mit den dazugehörigen Unterschriften bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Aufgrund der geodatenbasierten Antragstellung kann die Antragstellung von Flächen gemäß den gesetzlichen Regelungen nur noch mittels der elektronischen Einzeichnung der beantragten Schläge und LE erfolgen. Die Möglichkeit einer Antragstellung in Papierform besteht nicht. Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft.

► Sorgfältig kontrollieren

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen und der Forstförderung. Nachweise oder gesonderte Anlagen in

Papierform müssen zusammen mit dem Datenbegleitschein bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen.

► Unbedingt lesen!

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen, in den Merkblättern, in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken und zum Flächenverzeichnis können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung abgerufen werden.

Sollten sich nach der Antragstellung noch Änderungen gegenüber den im Flächenverzeichnis ursprünglich gemachten Angaben ergeben, so sind diese unverzüglich schriftlich bei der Kreisstelle einzureichen. Auch darüber hinaus stehen die Kreisstellen für Hilfeleistungen bei der Antragstellung zur Verfügung, vereinbaren Sie so früh wie möglich einen entsprechenden Termin. ◀

Treten bei der Vorabprüfung Überlappungen auf, können diese sanktionsfrei korrigiert werden.

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
Spezielle Greening-Fruchtarten							
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
51	Mischkulturen in Reihenbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
54	Streifen am Waldrand ÖVF	AL	3. Brachliegendes Land	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
56	Pufferstreifen ÖVF AL (inkl. Feldrand ÖVF)	AL	3. Brachliegendes Land	392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
57	Pufferstreifen ÖVF DGL	DGL	G Dauergrünland	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
Getreide				Ackerfutter			
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	422	Klee gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
118	Winter-Emmer-/Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
119	Sommer-Emmer-/Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)	425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	4. Mischkultur
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	429	Esparsette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Esparsette)
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur	Dauergrünland			
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	492	Dauergrünland unter etablierte lokale Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum			
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirsen)	563	Langj. o. 20 j. Stilll. AL	AL	3. Brachliegendes Land
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	564	Aufforstung Ländl. Raum	S	
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)	567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL	DGL	G Dauergrünland
186	Amarant (Amarant/Fuchsschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant	572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)	DGL	G Dauergrünland
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)	573	Uferrandstreifenprogramm (AL)	AL	3. Brachliegendes Land
Eiweißpflanzen				574	Blühstreifen (MSL-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	575	Blühfläche (MSL-Maßnahme)	AL	3. Brachliegendes Land
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	576	Schutzstreifen Erosion	AL	3. Brachliegendes Land
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	599	Brachefläche Vertragsnaturs.	AL	3. Brachliegendes Land
221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	Aus der Produktion genommen			
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	AL	3. Brachliegendes Land
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinus (Lupinus)	591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur	592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur	593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
292	Linsen (Speiselinse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)	594	Brache mit Honigpflanzen – einjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land
Ölsaaten							
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps				
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps				
315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen				
316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
595	Brache mit Honigpflanzen – mehrjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: Scorzonera (Schwarzwurzeln)
Hackfrüchte				648	Fenchel (Gemüse/Körner)	AL	1.3.12 Gattung: Foeniculum
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)	649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben (Brassica rapa)
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen			
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)	651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: Anethum
Gemüse				652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: Anthriscus (Kerbel)
613	Gemüse Kohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)	653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: Pimpinella (Biberneln)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf (Brassica juncea)	654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: Carum (Kümmel)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)	655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: Eruca (Senfrauken)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: Coriandrum (Koriander)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich (Raphanus sativus)	658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: Levisticum
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf (sinapis alba)	659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: Petroselinum
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: Ocimum (Basilikum)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: Solanum lycopersicum (Tomate)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: Rosmarinus
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: Solanum melongena (Aubergine)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: Salvia (Salbei)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer (Capsicum annum)	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: Borago (Borretsch)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: Atropa belladonna (Schwarze Tollkirsche)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: Origanum (Oregano)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: Cucumis sativus (Salatgurke)	665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
628	Zuckermelone (cucumis melo)	AL	2.3.1.2 Art: Cucumis melo (Zuckermelone)	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: Hyssopus
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: Cucubita maxima (Riesen-Kürbis)	667	Verbena (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: Verbena (Verbena)
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zier.)	AL	2.3.2.2 Art: Cucurbita pepo (Garten-Kürbis)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: Lavandula (Lavendel)
631	Melone (Citrullus) (Wasserm.)	AL	2.3.2.3 Art: Citrullus (Melone)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: Thymus (Thymiane)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: Allium (Lauch)	670	Melissen (Zitronenmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: Melissa (Melissen)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: Daucus (Möhren)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: Gentiana (Enziane)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: Phaseolus (Gartenbohne)	672	Minzen (Pfefferm., Grüne M.)	AL	1.18.4 Gattung: Mentha (Minzen)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: Valerianella (Feldsalate)	673	Artemisia (Wer., Estr., Beif.)	AL	1.6.3 Gattung: Artemisia
637	Salat (Garten, Lollo rosso.)	AL	1.6.15 Gattung: Lactuca (Lattiche)	674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: Calendula (Ringelblumen)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: Spinacia (Spinat)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: Plantago (Wegeriche)
640	Melde (Garten-Melde)	AL	1.1.2. Gattung: Atriplex (Melden)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: Matricaria (Kamillen)
641	Sellerie (Knoll/Bleich/Stang)	AL	1.3.5 Gattung: Apium (Sellerie)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: Achillea (Schafgarben)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: Rumex (Ampfer)	679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: Valeriana (Baldriane)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: Pastinaca (Pastinaken)	680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: Cichorium (Zichorien/Wegwarten)	681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)
645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)	682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)
646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich (Amaracia rusticana)	683	Galega (Geißraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	730	Seidenpflanzen (Indianer-S.)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	732	Milchstern (Kap-Milchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
Andere Handelsgewächse				733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	736	Edelweiß (Alpen-Edelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes (Tagetes)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	741	Strandflieder (Geflügelter S.)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
709	Brennnesseln (Große Brennn.)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	742	Spreublumen (Einj. Papierbl.)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
Zierpflanzen				744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolien)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	746	Tulpen (Garten-Tulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallelantia	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/ Cimicifuga (Christophskräuter)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/ Delphinium (Feldrittersporne)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	750	Dahlien (Garten-Dahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
517	Garten-Petunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	752	Krokusse (Safran, Garten-K.)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
724	Kugelamarant (Echter K.)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche N.)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
729	Hasenohren (Rundblättriges H.)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)				

► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2019

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
764	Königskerzen (Großblütige K.)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)	Energiepflanzen			
765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)	802	Silphium (Durchwachs., Becher)	DK	
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)	803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
767	Schwertlilien (Deutsche S.)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)	804	Sida (Virginiamalve)	AL	1.21.4 Gattung: Sida
768	Wiesenknoxf (Kl. W., Pimpine.)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknoxf)	805	Igniscum	DK	
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)	806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)	Dauerkulturen			
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)	822	Streuobst (ohne Wiesenutzung)	DK	
772	Nelken (Bartn., Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)	825	Kernobst, z. B. Äpfel, Birnen	DK	
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum	826	Steinobst	DK	
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas	827	Beerenobst	DK	
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)	829	Sonstige Obstanlagen	DK	
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)	833	Haselnüsse	DK	
777	Phacelia (nur als Hauptkultur, z. B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia	834	Walnüsse	DK	
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)	838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis	839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	840	Korbweiden	DK	
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)	841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)	842	Rebland	DK	
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)	850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)	851	Rhabarber	DK	
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)	852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)	853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)	854	Rohrglanzgras	DK	
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)	856	Hopfen	DK	
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)	857	Aromahopfen	DK	
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)	858	Bitterhopfen	DK	
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)	859	Hopfen vorüberg. stillgelegt	AL	
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)	860	Spargel	DK	
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)	861	Artischocke	DK	
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)	862	Heidekraut	DK	
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung Pelargonium (Pelargonien)	863	Rosen (Baumschulen), Schnitrosen	DK	
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)	864	Rhododendron	DK	
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus	865	Trüffel	DK	
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia	Sonstige Flächen			
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)	907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
				910	Wildacker auf lw. Fläche	AL	4. Mischkultur
				911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
				912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
				914	Versuchsflächen (nur BP-fähig)	AL	4. Mischkultur
				924	Vertragsnaturschutz ohne Direktzahlungen	F	
				956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
				972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
				973	NFF: Ackernutzung	AL	
				983	Weihnachtsbäume	S	
				994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G
				995	Forstflächen	S	
				996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
				999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

Anmerkung zur Fruchtart 999: Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebaute Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

Hinweis: Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.

Junglandwirte werden gefördert

Junglandwirte werden von der EU gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen will, sollte aber die Förderbedingungen genau studieren. Einzelheiten zur Junglandwirteprämie erläutert André Gramsch.

Für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche Voraussetzung. Darüber hinaus müssen mit Einreichung der Anlage D des Sammelantrags die maßnahmenspezifischen Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts vorliegen. Diese Verpflichtungen müssen während des gesamten Kalenderjahres erfüllt werden.

Wer die Junglandwirteprämie bekommen möchte, darf im ersten Basisprämienantragsjahr keine 41 Jahre alt werden.

Foto: agrarpress

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hin-

sichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind im ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die jeweiligen Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsausweis, Berufsgenossenschafts-Bescheid und Gesellschaftsvertrag nachzuweisen. Diese sind mit dem Antrag einzureichen. Werden falsche Belege eingereicht, wird eine Sanktionszahlung verhängt.

Die Junglandwirteprämie wird je Antragsteller für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche, längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt. Der Prämiensatz je aktivierten Zahlungsanspruch wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Seit dem Jahr 2018 wird der Zeitraum von fünf Jahren ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie gerechnet, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung erfolgt.

► Einzelbetriebe

Ein Einzelunternehmer darf im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämienantrags noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2015 erstmals einen Basisprämienantrag gestellt hat und 2019 das 44. Lebensjahr vollendet, das Alterskriterium. Der Antragsteller muss sich innerhalb der fünf Kalenderjahre vor dem 1. Januar des Jahres, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, erstmals als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb niedergelassen haben.

Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb

und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, Junglandwirteprämie gewährt werden.

► Juristische Personen und Gesellschaften

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, so müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle erfüllt sein.

► Wer hat die Kontrolle?

Ein Junglandwirt ist Betriebsleiter, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, kontrolliert. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebskontrolle kann der Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn der Junglandwirt die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können; ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich. Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemein-



schaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Der Junglandwirt muss daher Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer oder Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, so dürften

die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie in der Regel nicht vorliegen. Das Kriterium der ununterbrochenen Betriebskontrolle muss wie bei den Einzelbetrieben von dem maßgeblichen Junglandwirt erfüllt werden.

► Wann war die Betriebsaufnahme?

Junglandwirte haben den Betrieb in einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem sie erstmals die Kontrolle über die Gesellschaft wirksam und langfristig ausgeübt haben. Die Betriebsaufnahme muss innerhalb

von fünf Kalenderjahren vor dem 1. Januar des Jahres, in dem erstmals ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, erfolgen.

► Wie jung muss der Landwirt sein?

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirteigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden. ◀

Greening – das müssen Sie wissen

Die Greeningvorschriften sind auf allen beihilfefähigen Flächen, die Ihnen im Antragsjahr zur Verfügung stehen und die Sie bewirtschaften, einzuhalten. Was es in diesem Zusammenhang zu beachten gibt, haben Dominik Schmitz, Marina Bald und Arndt Schaper zusammengefasst.

Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Die Greeninganforderungen gelten für alle beihilfefähigen Flächen, auch wenn für die Fläche kein Zahlungsanspruch aktiviert wird, und auch für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wurden. Bei den Flächen ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen (LE) zu einer Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen werden.

► Greening ist Pflicht

Greening ist für alle Landwirte verpflichtend, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu sein, ist nicht möglich.

Landwirte erhalten die Greeningprämie nur dann in voller Höhe, wenn die entsprechenden Greeningauflagen eingehalten werden. Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2019 wahrscheinlich rund 85 € je ha.

► So läuft's

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse: die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Die Greeningmaßnahmen der Anbaudiversifizierung und der ÖVF müssen auf den Ackerflächen, das Gebot zum Erhalt des Dauergrünlands auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs er-



Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung gilt nicht für Dauergrünland.

Foto: Kirsten Engel



Landschaftselemente können nur als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an einen Acker angrenzen.

Fotos: agrar-press

bracht werden. Für Dauerkulturflächen gibt es keine Greeningverpflichtungen.

Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlusstermin der Antragstellung, also spätestens am 15. Mai, zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden, auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen wird.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung werden maßnahmenspezifisch Abzüge bei den Prämiensätzen für die AUKM-Maßnahmen vorgenommen.

► Befreiung für Ökobetriebe und Kleinerzeuger

Vom Greening befreite Betriebe haben automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie. Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe des Öko-Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf den ökologischen Landbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für dieses erste Umstellungsjahr auch anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für diejenigen Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine

Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen jedoch für diese die Greeningverpflichtungen eingehalten werden. Die Greeningbefreiung muss in der Anlage A gegebenenfalls in Verbindung mit der Zusatzklärung ökologische Produktionseinheiten beantragt werden.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb dem ökologischen Landbau dient. Auch dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greeningverpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

Außerdem sind Betriebe, die unter die Kleinerzeugerregelung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnehmererklärung maximal 1 250 € Prämie erhalten, von den Greeningverpflichtungen befreit.

► Anbaudiversifizierung und Anbauplanung

Ziel der Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeninganforderungen ist die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge eines landwirtschaftlichen Betriebs. Sie stellt Mindestanforderungen an Zahl und zulässige Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebs.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebs. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden. Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10. Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung Anbaudiversifizierung zählen.

► Anbaudiversifizierung – das gilt

Betriebe unter 30 ha Ackerland müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe ab 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfüllen diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen in den beiden folgenden Fällen trotzdem erfüllt:

Die erste Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Gras oder anderen Grünfütterpflanzen als Hauptkultur. In diesem Fall muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Ackerbrache. Die zweite Ausnahme betrifft die Betriebe mit mehr als 75 % Ackerbrache als Hauptkultur. Dann muss die Fläche der Hauptkultur des restlichen Ackerlandes unter einem Anteil von 75 % liegen, es sei denn, hierbei handelt es sich um Gras oder andere Grünfütterpflanzen.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede Gattung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen als eine Kultur. Als unterschiedliche Kulturen gelten Winterungen und Sommerungen, auch wenn sie zur selben Gattung

gehören. Seit letztem Jahr ist der Dinkel im Rahmen der Anbaudiversifizierung eine eigene Kultur und zählt nicht mehr zum Weizen. Außerdem gilt brachliegendes Land als eine landwirtschaftliche Kultur. Dazu gehören Stilllegungsflächen und die unterschiedlichen Arten von Brachen. Weiterhin gelten alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben angebaut werden, als eine Kultur sowie Mischkulturen. Einen Überblick zur Systematik der Anbaudiversifizierung können Sie dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen und Fruchtarten auf Seite 22 entnehmen.

► Anbaudiversifizierung – Ausnahmen

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind – außer den Betrieben, die generell befreit sind – auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren.

Neu Die aus den Vorjahren für diese Befreiungsregelung bekannte 30-ha-Grenze entfällt ab diesem Jahr.

Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt: Eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig. Auch hier entfällt die 30-ha-Grenze.

► Betriebe mit Flächentausch

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der diesjährig als Ackerland beantragten Flächen vom Betriebsinhaber in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht beantragt wurden und bei denen auf dem gesamten Ackerland des Betriebs eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze als im Vorjahr angebaut wird. Betriebsinhaber, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen im Sammelantrag für jeden Tauschpartner eine eigenständige Anlage Flächentausch einreichen sowie alle beantragten Flächen in der Anlage Flächentausch eintragen.

► So mischen Sie richtig

Auf Flächen mit Mischkulturen in Reihen, auf denen zwei oder mehr Kulturpflanzen gleichzeitig in getrennten Reihen angebaut werden, wird jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur gerechnet, wenn sie mindestens 25 % der Fläche abdeckt. Sofern eine der angebauten Kulturen mehr als 25 % der Fläche ausmacht, ist diese im Sammelantrag in der Zusatzerklärung Mischkulturen in Reihen (Anlage Fruchtart 051) anzugeben. Zur Berechnung der mit den einzelnen Kulturen bebauten Fläche wird die Fläche, auf der die Mischkultur angebaut wird, durch die Zahl der Kulturen geteilt, die mindestens 25 % dieser Fläche abdecken, ungeachtet des tatsächlichen Anteils einer Kultur an der Mischkultur. Macht keine Kultur mindestens 25 % der Fläche aus, kann die Anlage 051 des Sammelantrags entfallen.

Flächen, auf denen eine Saatgutmischung ausgesät wird, gelten als Flächen mit einer einzigen Kultur, wobei diese einzige Kultur als Mischkultur bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen verschiedener Kulturpflanzen anerkannt. Bei Untersaat einer zweiten Kultur in die angebaute Hauptkultur werden die Flächen als nur mit der Hauptkultur bebaut angesehen. Zum Beispiel Klee gras, zählen nicht als Mischkultur, sondern werden der Kultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ zugeordnet.

► Erhaltung von Dauergrünland

Eine Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauergrünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Als Dauergrünland gelten auch zum Beispiel beweidbare Heidegebiete. Beim Greening wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden.

**AGRI
TECHNICA** ^{DLG}
THE WORLD'S NO. 1

**GLOBAL FARMING –
LOCAL RESPONSIBILITY**

Innovativ, smart und angepasst an
die Besonderheiten der weltweiten
Agrarregionen.

**BESUCHEN SIE DIE WELTLEITMESSE
DER LANDTECHNIK.**

2019

NIRGENDWO LIEGEN INNOVATIONEN NÄHER.

HANNOVER, 10.–16. NOVEMBER

EXKLUSIVTAGE 10.+11. NOVEMBER



Unter umweltsensiblen Dauergrünland versteht man Flächen, die bereits vor 2015 in FFH-Gebieten bestanden.

Foto:
Dr. Armin Hentschel

► Umweltsensibles Dauergrünland

Im Rahmen des Greenings unterliegt umweltsensibles Dauergrünland einem besonderen Schutz. Das umweltsensible Dauergrünland umfasst das Dauergrünland, das am 1. Januar 2015 als Dauergrünland in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) bestand. Für das umweltsensible Dauergrünland gilt ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugverbot. Auch der sogenannte Pflegeumbruch ist verboten. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zu einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe führen. Kommt es bei einer solchen Fläche zu einer Umwandlung, so muss die Fläche wieder in Dauergrünland umgewandelt werden. Dem Landwirt wird nach Bekanntwerden der Umwandlung schriftlich mitgeteilt, dass eine Rückumwandlung innerhalb von vier Wochen erfolgen muss.

Eine Ausnahme ist gemäß der Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine Umwandlung von sensiblem Dauergrünland in FFH-Gebieten in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ge-

nehmigt werden. Dies ist mit dem Antrag auf Aufhebung der Bestimmung einer Dauergrünlandfläche als umweltsensibel zusammen mit dem Antrag auf Umwandlung des Dauergrünlandes möglich. Voraussetzung ist, dass die Realisierung des geplanten Vorhabens mit den naturschutzrechtlichen Erhaltungszielen für das betreffende FFH-Gebiet vereinbar ist.

Für sensible Dauergrünlandflächen, die Bestandteil von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen waren, gelten im Rahmen des Vertrauensschutzes gesonderte Regelungen.

► Normales Dauergrünland

Um einer weiteren Abnahme von normalem Dauergrünland vorzubeugen, darf nur noch mit einer Genehmigung die Dauergrünlandfläche umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der Landwirtschaftskammer zu beantragen (siehe Seite 46).

Normales Dauergrünland, das nicht zu dem umweltsensiblen Dauergrünland gehört, darf innerhalb einer Region nicht mehr als 5 % vom ursprünglichen Referenzverhältnis abnehmen. Hierbei wird als Referenz das Dauergrünland im Verhältnis zur insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche definiert und muss jährlich überprüft werden. Wird die Marke von 5 % überschritten, so erfolgt ein Rückumwandlungsgebot für alle Landwirte, die eine Dauergrünlandumwandlung durchgeführt haben. Dieses Rückumwandlungsgebot erstreckt sich dann auf alle Umwandlungsflächen.

► Ökologische Vorrangflächen

Ist das Ackerland eines Betriebes größer oder gleich 15 ha, muss der Betriebsinhaber, wenn er die Basisprämie beantragt, mindestens 5 % des Ackerlandes als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewiesene Pufferstreifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland.

Überschreitet das Ackerland eines Betriebes die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden Ausnahmeregelungen fällt:

- **Ausnahmeregelung:** Das Ackerland des Betriebes, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land oder dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlandes beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit. Die 30-ha-Grenze ist entfallen.
- **Ausnahmeregelung:** Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebes, die Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit. Die 30-ha-Grenze ist entfallen.

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, muss der Landwirt die Vorgaben der ÖVF erfüllen. Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind.

Die Fläche der ausgewiesenen ÖVF wird im Rahmen der Antragsbearbeitung mit dem Gewichtungsfaktor berücksichtigt. Im Antrag werden die tatsächlichen Größen angegeben. Für die Frage, ob die ausgewiesene Fläche der ÖVF für die Erfüllung der Verpflichtung ausreicht, sind die Gewichtungsfaktoren wichtig. Soll eine Fläche als ÖVF ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls im LE-Verzeichnis mit dem jeweiligen Kennzeichen anzugeben.

Eine Fläche oder ein LE darf in einem Antragsjahr nur einmal als ÖVF angemeldet werden. Wird auf einer Fläche zum Beispiel eine stickstoffbindende Pflanze angebaut und diese als ÖVF ausgewiesen, kann auf derselben Fläche nach Ernte der Hauptkultur nicht noch eine Zwischenfrucht als weitere ÖVF ausgewiesen werden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art, dazu zählen auch Saatgutbeizen, ist auf ÖVF generell unzulässig.

► Brachliegende Flächen

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet worden sind, als ÖVF in Betracht kommen. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngbedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig, auch eine Beweidung ist nicht zulässig. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Das Mähgut darf dabei aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden, also weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiterhin dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

► Brache mit Honigpflanzen

Darüber hinaus können Brachflächen, die mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden. Diese Bra-

che darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Eine mehrjährige Brache mit Honigweide kann nur über einen Zeitraum vom drei Jahren als ÖVF anerkannt werden.

Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 1. Oktober des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenso ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. Oktober zulässig. Im ersten Jahr zählt die Aussaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit. Bei einer mehrjährigen Begrünung muss der Aufwuchs der brachliegenden Flächen einmal während des zweiten Anbaujahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist aber erst ab dem 15. Februar des Folgejahres möglich, wenn die Brache mit Honigpflanze nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Des Weiteren ist zu beachten, dass Honigbrachen und AUM-Blühstreifen aneinandergrenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind. Die Honigbrache darf aber keinen Bezugsschlag zum AUM-Blühstreifen darstellen.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet sechs Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31. Dezember 2020) vorzuhal-

ten. Das Vorhandensein nicht ausgesäter Pflanzenarten, beispielsweise Grasdurchwuchs, auf der Fläche ist nicht schädlich, sofern die zulässigen Pflanzenarten vorherrschen.

Neu Ab diesem Jahr muss das Jahr der Aussaat und Anlage der Brache mit Honigpflanzen im Flächenverzeichnis in ELAN in der Spalte 19 angegeben werden.

Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

► Pufferstreifen inklusive Feldränder

Seit 2018 werden Flächen am Feldrand mit den ÖVF-Pufferstreifen zusammengefasst und müssen mit der Nutzarart 56 codiert werden. Als Pufferstreifen im Sinne der ÖVF kann ein Antragsteller alle Streifen, mit Ausnahme der Streifen an Waldrändern, ausweisen. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt: Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Brachflächen, die mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, können als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden.

Foto: Caroline Kowol





**Kurzumtriebsplan-
tagen dürfen nur
eine maximale
Laufzeit von 20
Jahren haben, um
die Beihilfefähig-
keit zu erhalten.**

Foto: landpixel

Ein Pufferstreifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Pufferstreifen angrenzend zu Gewässern wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Pufferstreifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Pufferstreifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden. Somit kann aber der Verlauf eines Gewässers durch den Pufferstreifen zum Ackerschlag hin begründet werden.

Pufferstreifen müssen immer an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Ackerfläche darf jedoch nur dann eine als ÖVF angemeldete Brachfläche sein, wenn der Pufferstreifen von der Brachfläche hinsichtlich des Bewuchses eindeutig unterscheidbar ist. Der Pufferstreifen darf nicht innerhalb eines Schlags liegen, es sei denn, der Schlag wird in voller Länge geteilt. Der Pufferstreifen selbst kann sich auf einer Ackerfläche befinden, er kann aber auch ganz oder teilweise aus Dauergrünland bestehen. Pufferstreifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen

oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da somit kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ist ab dem 1. Juli zulässig, wenn eine Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist. Soll auf Pufferstreifen jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat/Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Pufferstreifens einmal während des Jahres bis zum 15. November zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Pufferstreifen mit Ufervegetationsstreifen

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet.

Pufferstreifen und Ufervegetationsstreifen zusammen dürfen die Höchstgrenze von 20 m nicht überschreiten, hierbei ist die Grenze von maximal 10 m für die Ufervegetation entfallen.

Ein Pufferstreifen kann nie nur aus einer Ufervegetation bestehen, sondern es muss immer ein tatsächlicher Streifen vorhanden sein. Die Ufervegetation ist im LE-Verzeichnis anzugeben

und mittels der Eintragung im LE-Verzeichnis ist eine Verbindung zwischen Ufervegetation und Pufferstreifen herzustellen. Weiterhin ist einzutragen, wenn die Ufervegetation als ÖVF ausgewiesen werden soll. Die Ufervegetation muss sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden.

► Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern

Streifen von beihilfefähigen Flächen ohne eine landwirtschaftliche Produktion entlang von Waldrändern können als ÖVF ausgewiesen werden. Die Streifen müssen direkt an den Wald angrenzen, es darf kein Feldrain, Waldsaum oder Weg dazwischenliegen. Dabei dürfen diese Streifen nur dann an einer als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn der Streifen am Waldrand hinsichtlich des Bewuchses von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar ist. Die Streifen müssen mindestens 1 m, aber nicht mehr als 20 m breit sein. Neben einem Kennzeichen als ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag im Flächenverzeichnis angegeben werden. Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag, sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Es gilt grundsätzlich ein ganzjähriges Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung. Die Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Wenn der Streifen jedoch vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist auch eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. Generell, auch bei einer Beweidung oder Schnittnutzung, ist eine Stickstoffdüngung nicht zulässig, da kein Düngbedarf einer angebauten Kultur besteht. Ebenso ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig.

Auch bei den Streifen von beihilfefähigen Flächen entlang von Waldrändern darf ab dem 1. August eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung, sofern keine

Schnittnutzung, Beweidung, Ansaat oder Pflanzung vorgenommen wird, muss der Aufwuchs des Streifens einmal bis zum 15. November des Antragsjahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

► Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen, kurz: KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Zusatzklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit KUP/Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einzureichen.

Seit 2016 sind das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der Kurzumtriebsplantage anzugeben. Zu beachten ist, dass Kurzumtriebsplantagen zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit eine maximale Laufzeit von 20 Jahren aufweisen dürfen. In der Basisprämie sind Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dieses im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Der Umrechnungsfaktor wurde ab 2018 auf 0,5 erhöht.

► Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke

Unter dem Begriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründecke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-

Programm enthalten und steht unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

► Mindestbedeckung muss gegeben sein

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Untersaat oder Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss nachgesät werden. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

► Zwischenfrüchte

In der Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Seit 2018 darf die Kulturpflanzenmischung auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden. In jedem Fall sind die entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen, vorzuhalten. Die Saatgutetiketten und Rechnungen müssen sechs Jahre lang nach der Bewilligung und die Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis zum 31. Dezember 2020 aufbewahrt werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist da-

gegen zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung sind nicht zulässig. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Bewuchs nur bis zum 1. Februar auf der Fläche bleiben. Nähere Information hierzu erhalten Sie an Ihrer Kreisstelle oder unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.

Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen brauchen nicht gemacht zu werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2019 einzutragen.

► Untersaaten

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei Grassamen oder auch Leguminosen verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur – wie bei den Zwischenfrüchten – weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist unter Berücksichtigung des Fachrechtes zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahrs auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlandes muss der Be-



Betriebe ab 30 ha müssen zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen.

Foto: agrar-press

wuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche verbleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ÖVF ausgewiesen werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2019 einzutragen. Flächen mit Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

► Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und diese im Flächenverzeichnis vermerkt wurde. Des Weiteren ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze einzutragen. Zusätzlich ist die Anlage Leguminosen einzureichen.

Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung nachgesehen werden.

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als

Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Bei Anbau als Mischung muss die Leguminose optisch vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden, die Fünfjährigkeit bei der DGL-Entstehung würde dann äquivalent zur ÖVF-Stilllegung pausieren. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen kann.

Werden auf einer Fläche folgende grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stickstoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens drei Tage vorher der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖVF zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen

erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig. Der Umrechnungsfaktor hat sich auf 1 erhöht.

► Nachwachsende Rohstoffe

Seit 2018 können auch Miscanthus und durchwachsende Silphie auf ÖVF nachwachsender Rohstoff beantragt werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Es können auch Aussaaten aus den Vorjahren in diesem Jahr als ÖVF anerkannt werden. Im Jahr der Ausbringung der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung für Biogas ist jederzeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

Neu Ab diesem Jahr muss das Jahr der Aussaat oder Anlage von Miscanthus beziehungsweise durchwachsende Silphie im Flächenverzeichnis in ELAN in der Spalte 19 angegeben werden.

► Landschaftselemente

LE können nur dann als ÖVF anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot.

Soll ein LE als ÖVF ausgewiesen werden, so ist das LE im LE-Verzeichnis wie in den vergangenen Jahren zu erfassen. Zusätzlich ist in der Spalte „Im Umweltinteresse genutzte Fläche“ des

LE-Verzeichnisses bei dem jeweiligen LE ein „Ja“ einzutragen.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie auf Seite 42. Auf Dauergrünland liegende oder an Dauergrünland angrenzende sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

► Greeningrechner

Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht Ihnen im ELAN-Programm ein Greeningrechner zur Verfügung. Er berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Der Greeningrechner berücksichtigt dabei die Angaben aus den Antragsformularen, dieses gilt auch insbesondere für die Größenangaben der beantragten Flächen. Der Greeningrechner kann keine Gewährleistung geben, dass die gemachten Angaben richtig sind, sondern ist lediglich als Hilfestellung im Rahmen der Antragstellung gedacht. Sie sollten den Greeningrechner vor dem Einreichen ihres Antrags noch einmal aufrufen und die Ergebnisse kontrollieren. Nähere Informationen finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen.

► Ärger vermeiden

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt. Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung bei zwei oder drei Kulturen nicht ein und trägt die Hauptkultur mehr als 75 % der Gesamtackerfläche oder die beiden größten Hauptkulturen mehr als 95 % der Gesamtackerfläche, wird eine Kürzung berechnet. Wird die vorgeschriebene ÖVF unter Berücksichtigung der Gewichtungsfaktoren auf Grundlage der ermittelten Gesamtackerfläche nicht eingehalten, wird eine Kürzung berechnet.

Wird ein Verstoß gegen das absolute Pflug- und Umwandlungsverbot auf umweltsensiblen Dauergrünland festgestellt oder wird ein Verstoß gegen die Auflagen zur Erhaltung von sonstigem Dauergrünlandumwandlung ohne Genehmigung festgestellt, wird eine Kürzung berechnet. Seit 2017 gibt es im Rahmen der Greeningprämie außer den Kürzungen noch zusätzliche Verwaltungsanktionen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Höhe der Differenz zwischen der beantragten Gree-

ningprämie, begrenzt auf die vorhandenen Zahlungsansprüche, und der errechneten Greeningprämie nach Kürzung.

Beträgt die Differenz mehr als 3 % oder 2 ha, aber nicht mehr als 20 % der Fläche, erfolgt eine zusätzliche Kürzung der beihilfefähigen Fläche um das Doppelte der festgestellten Differenz. Liegt die Differenz über 20 %, ist die Höhe der sanktionierten Fläche mit der förderfähigen Fläche gleichzusetzen. 2017 und 2018 sind als Übergangsjahr mit geringen Sanktionen zu verstehen. Im Jahr 2017 ist die endgültige Sanktion auf maximal 20 % der insgesamt beantragten Greeningprämie begrenzt. 2018 liegt die Begrenzung bei 25 %. Ab 2019 wird die beantragte Greeningprämie voll sanktioniert. Es gibt keine Kappung mehr.

Greeningauflagen-Verstöße können neben Sanktionen auch zur vollständigen Ablehnung der Greeningprämie bis hin zur Festsetzung eines Einbehaltungsbetrages für die Folgejahre führen. Sollte ein gleichartiger Verstoß nicht nur auf das Antragsjahr, sondern auch in den letzten drei Vorjahren vorliegen, so erfolgt noch einmal eine Erhöhung des Flächenabzugs.

► Austausch von ÖVF möglich

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zu einer Sanktion kommt. Davon sind Hecken, Knicks und Baumreihen ausgeschlossen. Bei dieser Regelung dürfen bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene kompensiert werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieser Vorgang wird als Modifikation bezeichnet.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF ist oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Der Landwirt muss jedoch dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert anzeigen. Auch in diesem Fall ist

die Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig.

Des Weiteren muss dieses der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

Als Antragsformular für die Modifikation ist die Änderungsmitteilung zu verwenden mit Angabe des Änderungsgrundes „(5) Modifikation fürs Greening“. Soll eine Änderung oder Ergänzung der ÖVF-Angaben vor dem 10. Juni erfolgen, so ist dies mit Hilfe der Änderungsmitteilung mit Angabe des Grundes „(1) Nutzungsänderung“ möglich, solange seitens der Behörde auf keine Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurde. Die Modifikation bis zum 1. Oktober ist der Kompensation im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle in jedem Fall vorzuziehen. Wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle ein Wechsel der ÖVF bekannt, muss die beantragte ÖVF aberkannt werden und die tatsächlich erbrachte Fläche kann nicht anerkannt werden. Dies ist nur im Rahmen der Modifikation oder Kompensation möglich.

► Freiwillig mehr als 5 %

Ein Landwirt kann auch freiwillig mehr als 5 % ÖVF erbringen. Bei den Landwirten, die – aufgrund einer Ausnahmeregelung – zum Beispiel nicht mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaften, können ebenfalls freiwillig ÖVF beantragen, müssen aber darauf achten, dass dann mindestens die 5 %-Grenze eingehalten wird. Ein Beispiel: Für 14 ha Acker müssten mindestens 0,7 ha ÖVF erbracht werden, eine Fläche von 0,3 ha wäre demnach nicht ausreichend. Die Erbringung einer niedrigeren Quote ist nicht anzuerkennen und wird zu einer Prämienkürzung sowie seit 2017 zu Sanktionen führen.

Bei den Teilnehmern an der freiwilligen Kleinerzeugerregelung und den ökologisch wirtschaftenden Betrieben wird die Erbringung von ÖVF jedoch nicht anerkannt, da diese Landwirte vom Greening befreit sind. ◀

Mehr Infos

Weitere Informationen zum Thema Greening gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung oder bei den Kreisstellen.

► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

	Stilllegung (Acker)	Pufferstreifen (inklusive Feldrandstreifen)	Hektarstreifen an Waldrändern	Zwischenfrucht
Faktor [1 m ² = ...m ² ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3
Lage	alle Ackerflächen	Acker oder Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	am Wald und auf Acker	alle Ackerflächen
Maße	keine	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	mindestens 1 m, maximal 20 m	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha
zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z. B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z. B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z. B. Getreide, etc.) Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	siehe Liste, mindestens zwei Arten, maximal 60 % Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), maximal 60 % Grasanteil
Einsaattermin	bis 31. März	bis 31. März	bis 31. März	bis 1. Oktober
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein
gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja
Stilllegungszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	kein
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts)	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. Januar möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich (dann PS und Dünger im Herbst erlaubt) kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	Bodenbearbeitung + und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein mineralischer, stickstoffhaltiger Dünger, kein Klärschlamm organischer Dünger möglich
Pflegeauflagen	mindestens 1 x bis zum 15. November Mähen oder Schlegeln/Häckseln vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mindestens 1 x bis zum 15. November Mähen oder Schlegeln/Häckseln vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	mindestens 1 x bis zum 15. November Mähen oder Schlegeln/Häckseln vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig
Beweidung	ja, ab 1. August mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich
Schnittnutzung/ Biogas Ernte	nein	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

Bei den Pufferstreifen und den Hektarstreifen am Waldrand ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LEs) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als Ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebsplantagen	Aufforstungsflächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
keine	keine	keine	keine	keine	keine
0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
Grasarten oder Leguminosen	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z. B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Anerkennung als Ökologische Vorrangfläche	Baumarten nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	Miscanthus, durchwachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten Unterscheidung der zulässigen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
kein Einsaattermin	bis 15. Mai	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	bis 31. Mai
nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
kein	kein			mehrfährig	ein- oder mehrjährig
Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich	bei grobkörnigen Leguminosen (z. B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15. August stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte);	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimmten EU-Verordnungen geförderte Aufforstungen		Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. Oktober möglich
darüber liegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (PSM, Düngung etc.), kein Erntetermin	bei feinkörnigen Leguminosen (z. B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31. August verbleiben, aber Schnittnutzung zulässig				(dann PS und Dünger im Herbst erlaubt)
nach Ernte der Hauptkultur: kein Pflanzenschutz, kein min. stickstoffhaltige Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz	kein Pflanzenschutz		PSM nur im Ausbringungsjahr erlaubt	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm
organischer Dünger möglich	Folgekultur muss Winterung oder Winterzwischenfrucht sein	keine mineralische Düngung		keine mineralische Düngung	kein Wirtschaftsdünger
	Einhaltung Fachrecht				gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
					Aussaat gilt 2019 als Mindestbewirtschaftung
Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Schlegeln/Häckseln, Mähen jederzeit zulässig
Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab dem 1. Oktober mit Schafen und Ziegen möglich
Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig	Schnittnutzung bei Klee etc. erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf verbleibt im Boden, sodass sie im folgenden Jahr wieder austreiben können)	Holzernte/Abholzungen nur gemäß den EU-Verordnungen, die zur Förderung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	nach dem 15. Februar des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

Welche Flächen sind beihilfefähig?

Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Flächen ist die Verfügungsgewalt durch den Antragsteller am Stichtag 15. Mai 2019. Die Flächen müssen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Einzelheiten erläutern Dominik Schmitz, Marina Bald und Roger Michalczyk.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 15. Mai 2019 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

► Auf die Nutzung kommt es an

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2019 hauptsächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit, – wenn darauf ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2019 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt

der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der Kreisstelle umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

► Das ist erlaubt

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf aus der Erzeugung genommenen Flächen (Fruchtart 591, 592, 594 und 595) darf innerhalb

des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni und auf allen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden. Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

► Rechtzeitig melden

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Anzugeben sind die Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das Ende.

Ein entsprechendes Formular gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen. Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser Anlage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Die Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche außerhalb der Vegetationsperiode ist nicht meldepflichtig. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die

Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen, verletzen können.

► Was ist höhere Gewalt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2019 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter umgehend ist dabei innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, gemeint. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen ebenfalls ganzjährig beihilfefähig sein. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einem Golfplatz befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

► Keine Prämie für Bäume und Büsche

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftsele-

mente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze handelt.

► Unschädlich für die Beihilfefähigkeit sind:

- Nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann,
- bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm
- sowie unverbuschte Streuobstwiesen.

Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme hierbei bilden Heideflächen, in diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, überwiegenden flächigen LE oder einer Kombination aus Verunkrautung, Verbuschung und LE kann nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Binsen, Schilf oder Seggenried bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland.

Auch Flächen wie Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

► Aus der Produktion genommene Acker- und Grünlandflächen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum

31. März des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, so kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens einmal jährlich bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der Sperrfrist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu mähen oder mulchen, kann nur von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Mähgut darf aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also zum Beispiel weder verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss dies der Kreisstelle gemeldet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Zeitraum für die jährliche Pflegeverpflichtung zum Mähen, Mulchen oder Häckseln auf einen zweijährigen Zeitraum auszudehnen. Auf aus der Produktion genommenen Ackerflächen dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch oder Tier durch Problemkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobs-greiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung erhältlich. ◀



Streuobstwiesen sind beihilfefähig, wenn sie nicht mit Büschen und Sträuchern zugewachsen sind.

Fotos: agrar-press

Feldblöcke online suchen

Der Feldblock-Finder NRW im Internet ermöglicht die Anzeige von Feldblöcken, Landschaftselementen und Förderkulissen auf Luftbildern. Wie Sie diesen Service nutzen können, erklärt Stefan Geistert.

Für die Anwendung Feldblock-Finder NRW benötigen Sie neben einem Internetzugang einen gängigen Internetbrowser mit aktueller Version. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders.

Der Feldblock-Finder kann:

- Feldblöcke und Landschaftselemente (LE) oder neu bewirtschaftete Flächen ermitteln,
 - Informationen zu einem Feldblock oder einem LE liefern,
 - die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und Landschaftselementen anzeigen,
 - Details im Luftbild zeigen,
 - Strecken und Flächen ausmessen,
 - die räumliche Lage und die Grenzen der einzelnen Förderkulissen, der CC-Kulissen und des Dauergrünlandes darstellen,
- das genaue Aufnahmedatum des jeweils unterlegten Luftbildes zeigen,
 - einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen erstellen.

Feldblöcke können über den FLIK und Landschaftselemente über einen FLEK gesucht werden. Ferner können Flurstückbezeichnungen zum Auffinden von Flächen genutzt werden. Nach erfolgreicher Suche wird der gewünschte Raumausschnitt mit den aktuellsten Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt. Im Falle der Bilddaten kann es sich um ein Luftbild oder ein Satellitenbild handeln. Wenn beides vorliegt, besteht die Möglichkeit, unten in der Legende zwischen den beiden hin und her zu schalten.

Zusätzlich öffnet sich im linken Teil der Bildschirmanzeige automatisch das Legendenfenster, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgelistet sind. Die Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

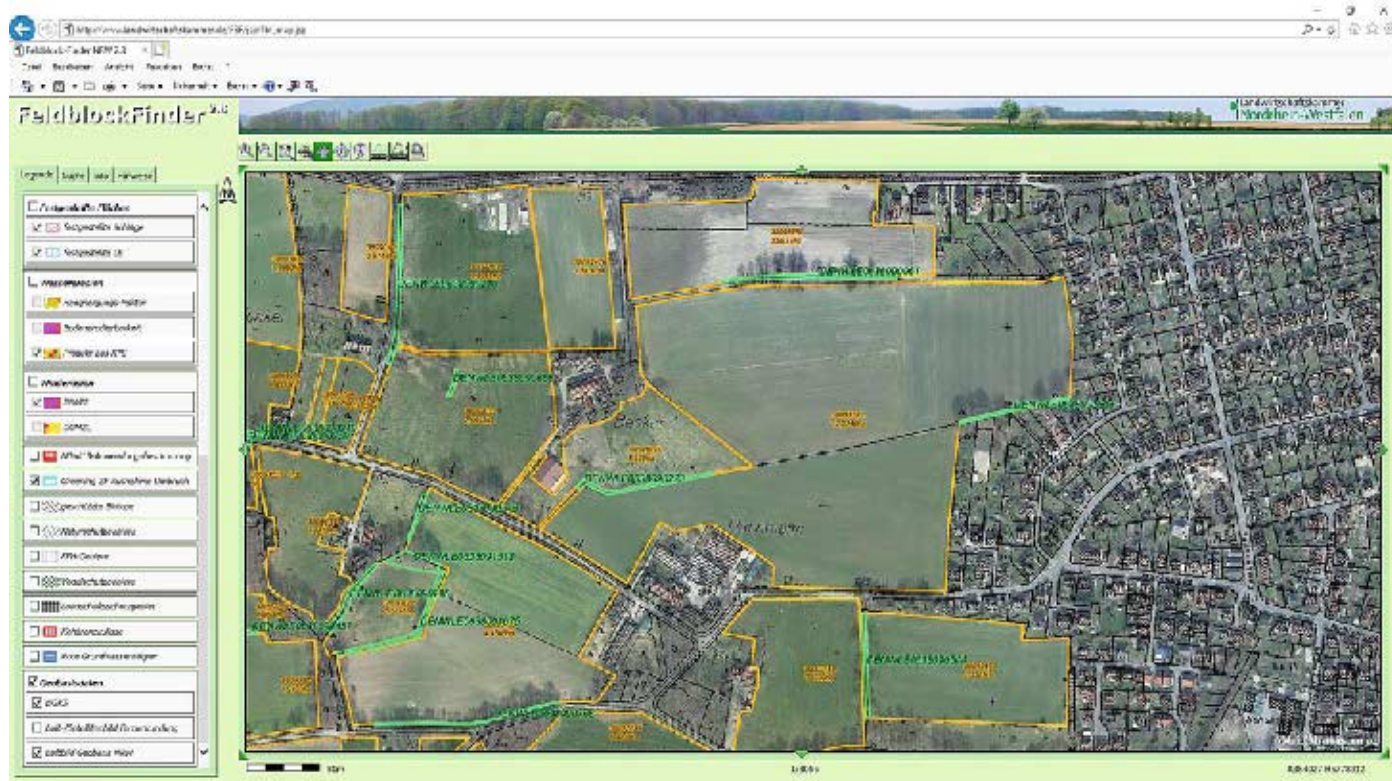
► Festgestellte Flächen

Seit 2017 werden Ihnen zusätzlich die festgestellten Flächen in Form von Schlägen und LE im Feldblock-Finder angezeigt. Diese sind in anonymisierter Form in das Programm integriert worden und geben Ihnen eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen innerhalb der Feldblöcke und LE.

► Abfrage von Informationen

Zur Beschreibung der angebotenen Geodaten gelangen Sie, indem Sie auf den jeweiligen Layer in der Legende klicken. Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie nach Aktivierung des Symbols „Flächenattribute anzeigen“ in der Schaltflächenleiste und Hineinklicken in die Fläche weitere Auskünfte zum Feldblock, zum LE, zur Art der Förderkulisse oder zum Aufnahmedatum des Luftbildes abfragen. Sofern ein Schutzgebiet vorhanden ist, gelangen Sie über einen Link zu weiteren Informationen über das jeweilige Gebiet. Trotz ständiger Aktualisierung besteht keine Gewähr auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen.

Weitere Informationen zur Bedienung und zu Funktionen des Feldblock-Finders gibt es in der Online-Hilfe. Die zentrale E-Mail-Adresse fbf_support@LWK.NRW.de rundet den Service des Feldblock-Finders zur weiteren Hilfestellung ab. ◀



Prämien für Landschaftselemente

Den Landschaftselementen fällt bei der Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen sowie im Bereich Cross-Compliance-Regelungen eine besondere Rolle zu. Sie gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche und es kann für sie Prämie beantragt werden. Hierzu müssen sie im Sammelantrag angegeben werden. Wie das funktioniert und was zu beachten ist, erläutern Arndt Schaper und Roger Michalczyk.

Jedes beihilfefähige Landschaftselement (LE) unterliegt den Cross-Compliance-Verpflichtungen (CC) und ist zwingend im Flächenverzeichnis anzugeben. Auch wenn diese nicht als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden, gelten die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten LE für alle Landwirte. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

► Besonderer Schutz

Zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln besteht ein Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, den Einzelbäumen und den Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Schnitt der Landschaftselemente, es darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht nicht nur eine Sanktionierung im CC-Bereich nach sich, sondern wirkt sich gegebenenfalls auch auf die Greeningprämie aus. Eine Sanktionierung wird dann für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Des Weiteren gilt hier auch das Fachrecht und es können Bußgelder drohen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Pflege der LE, wobei eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen ist. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

► Beseitigung nur als Ausnahme

Die CC-relevanten LE unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot und die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter unter Berücksichtigung einer Bestätigung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) genehmigt werden. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kreisstelle oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de.

► Jedes Landschaftselement angeben

Im Sammelantrag ist jeder Antragsteller verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend alle Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlages ausmacht.

► Landschaftselemente als Ökologische Vorrangfläche

LE, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können als ÖVF im Rahmen des Greenings beantragt werden. Hierzu muss das Kennzeichen für eine ÖVF in das LE-Verzeichnis entsprechend eingetragen werden. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche. Auch wenn im Greening diese Berücksichtigung nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

In das LE-Verzeichnis wird auch die Ufervegetation, die nur im Zusammenhang mit einem Pufferstreifen als ÖVF gewertet werden kann, eingetragen. Diese Ufervegetationsstreifen stellen keine LE dar, werden aber aus technischen Gründen in dieser Aufstellung erfasst. Die Ufervegetation muss mit der Längsseite an einen Pufferstreifen angrenzen und sich in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden, das heißt, diese muss im Eigentum oder gepachtet worden sein.

► LE beantragen – wie geht das?

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) ge-

Wann eine Baumgruppe als Landschaftselement gilt und wann nicht, ist ganz genau geregelt.

Foto: agrar-press

Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente im Luftbild mit Größe und Typ angezeigt.

kennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den Elementen des letzten Jahres werden auch in diesem Jahr wieder vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzeichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechend beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen darstellen, ist hier eine möglichst grobe Zoom-Ansicht hilfreich.



Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, ist der Übersicht „Landschaftselemente 2019 – Typ und Codierung“, zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► Angaben müssen eindeutig sein

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden

die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuauf-

► Liste der Landschaftselemente

Landschaftselemente 2019 – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor Greening
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 10 m und im Durchschnitt höchstens 15 m breit	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen (Waldsäume/verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 50 m ² bis höchstens 2 000 m ²	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.)	1,5
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	Einzelbäume	Freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m ² beantragbar	1,5
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt)	1
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle (mit einer Länge von mindestens 5 m)	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind	1
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	Feldraine mit einer Gesamtbreite von mindestens 2 m und höchstens 10 m	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	Terrassen	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m ² beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	Gräben in anderen Bundesländern	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein)	2
55	Ufervegetation Nicht beihilfefähig, aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt Messung der Breite ab Böschungsoberkante	Achtung: Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden.	1,5

Identifikation des Landschaftselements				Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem				Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (L. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	▲ 3	4	5	6	7	8	9	10	11

nahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene Elemente sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► **Teilschlag darf nicht fehlen**

LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Element der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis

aufgeführt ist. Soll ein LE mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte: laufende Nummer LE im Teilschlag zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► **Größen in ELAN angeben**

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hie-

ran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Die von Ihnen im GIS erfasste LE ergibt im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechende beantragte Größe in Quadratmetern. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisie-

Referenzdaten zu den Landschaftselementen im ELAN-LE-Verzeichnis



Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH

PARTNER der grünen Berufe im Rheinland



Unser Unternehmen

- Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- Als landwirtschaftliche Buchstelle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- Mit 15 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- Wir beschäftigen mehr als 200 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Köln	Viersen
Düren	Heinsberg	Lindlar	Wesel
Euskirchen	Jülich	Mettmann	Wülfrath
Geldern	Kleve	Siegburg	

PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH
Rochusstr. 18 • 53123 Bonn • Tel.: 02 28/52 00 52 00 • Fax: 02 28/52 00 52 18
Internet: www.parta.de • E-mail: info@parta.de

Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente in diesem Jahr		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr
Typ des Landschafts- elements (I. Code- Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (qm)	Typ des Landschafts- elements (II. Code- Liste)	beantragte Größe des Landschafts- elements (qm)	Im Umwelt- interesse genutzte Fläche (ja/nein)	Im Umwelt- interesse genutzte Fläche (ja/nein)
12	13	14	15	16	17

**Notwendige Ein-
gaben zur Bean-
tragung eines
Landschafts-
elements**

Die Angaben zur Referenzgröße der LE sind geändert haben.

Sollte ein Element als im Umweltinteresse genutzte Fläche, also als ÖVF, beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und würde somit unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors zur Berechnung der 5 %-Quote der ÖVF herangezogen werden.

► **Wann ist eine Hecke eine Hecke?**

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte Waldränder zählen aus Förderungssicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 bis 2 000 m² förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie freistehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe

standardisiert mit 20 m² im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schrages.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

► **Auch Grünland betroffen**

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen, und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schrages aus der beantragten Fläche herauszurechnen.

► **Büsche – wie viel darf es sein?**

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schrages ausmachen. Diese Verbuschungen sind nur toleriert, wenn insgesamt weniger als

100 m² auf einer Fläche betroffen sind. Dieses ist aber nur als allgemeine Faustregel zu verstehen und kann im Einzelfall schon zu viel sein.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schrages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schrages ausmachen.

► **Welche Grenzen zählen?**

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die flächig an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem Landschaftselement und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- oder Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dieses im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinandergrenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden. ◀

Neues bei Cross Compliance

Wer von der EU Agrarzahungen beantragt, muss die EU-rechtlichen Standards in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz einhalten. Verstöße gegen diese Verpflichtungen führen zu einer Kürzung der Cross-Compliance-relevanten Zahlungen. Marc Weinhold erklärt, worauf es ankommt.

Cross Compliance (CC) umfasst gegenwärtig sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, ferner gelten derzeit 13 Standards zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung. Für 2019 besonders hervorzuheben sind die Änderungen zur Einhaltung der Vorgaben im Bereich der Nitratrictlinie. Nach der in diesem Jahr in Kraft getretenen Landesdüngeverordnung NRW werden Gebiete mit einer besonderen Belastung des Grundwassers durch Nitrat oder Phosphat nunmehr gesondert ausgewiesen. Zu diesen gefährdeten Gebieten zählen:

- Gebiete und Teilgebiete von Grundwasserkörpern im schlechten chemischen Zustand, in denen der Grenzwert für Nitrat in Höhe von 50 mg/l überschritten wird,
- Gebiete und Teilgebiete von Grundwasserkörpern, in denen die Nitratkonzentration von 37,5 mg/l erreicht ist und weiter ansteigt sowie
- Einzugsgebiete und Teilgebiete eines langsam fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers, in denen eine unerwünschte Zunahme durch erhebliche Nährstoffeinträge, insbesondere durch Phosphat, aus landwirtschaftlichen Quellen nachgewiesen wurde.

In diesen Gebieten müssen, über die bereits nach der Düngeverordnung allgemein geltenden Anforderungen hinaus verschärfte Regelungen für die Aufbringung von Düngemitteln und gegebenenfalls auch für die Lagerung von Wirtschaftsdünger sowie Gärrückständen beachtet werden. Für jeden Schlag, der überwiegend in einer das Grundwasser gefährdenden Kulisse liegt, sind die folgenden zusätzlichen Anforderungen einzuhalten:

- Wirtschaftsdünger dürfen nur nach vorheriger Analyse ausgebracht werden. Die Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat müssen hierbei mit wissenschaftlich anerkannten Messmethoden festgestellt werden, bevor eine Aufbringung erfolgt.
- Die Einarbeitung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und anderen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf unbestelltem Ackerland hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens zu erfolgen.
- Die Sperrfrist für Grünland wird um zwei Wochen auf den 15. Oktober vorverlegt und gilt jetzt vom 15. Oktober bis 31. Januar.

► Ausnahmen für Betriebe

Für Betriebe, die keinen Schlag in nitratbelasteten Gebieten haben, kommt es hingegen zu Erleichterungen bezüglich ihrer Verpflichtung zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs. Hier sind Betriebe, die

- nicht mehr als 30 ha Acker- und Grünland bewirtschaften,
- auf höchstens 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Gesamtstickstoff je ha aufweisen und
- keine außerhalb des Betriebs anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Be-



trieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen, von der Verpflichtung zur Erstellung eines Nährstoffvergleichs befreit.

Foto: Landpixel

Für diese Betriebe entfällt auch die Pflicht zur Erstellung des Düngedarfs, sowie die Aufzeichnungspflicht für die Nährstoffgehalte von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und der Nährstoffgehalte des Bodens.

Im Hinblick auf Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, ist zu bedenken, dass dort andere landesrechtliche Regelungen für die Sondergebiete gelten können.

► Landwirtschaftskammer zuständig

Neu Nicht unerwähnt bleiben sollte auch das bereits 2018 geänderte Genehmigungsverfahren bei Beseitigung von Landschaftselementen (LE). Während bislang die Untere Naturschutzbehörde (UNB) einen Antrag auf Teil-/Beseitigung genehmigen konnte, ist die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf die Landwirtschaftskammer NRW übergegangen.

Der Antragsteller hat hierzu zunächst eine Stellungnahme der UNB einzuholen und anschließend bei der Kreisstelle einen Antrag schriftlich einzureichen. Mit der Beseitigung des LE darf erst begonnen werden, wenn ein entsprechender genehmigender Bescheid vorliegt.

Ausführliche Informationen enthält die Informationsbroschüre Cross Compliance 2019, die im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung unter Broschüren abrufbar ist. Die Broschüre ist auch im ELAN-Programm aufrufbar.

Die Vorgaben der Nitratrictlinie sind ein wichtiger Bestandteil der Cross-Compliance-Vorgaben. ◀

Dauergrünland bleibt geschützt

Die Umwandlung von Dauergrünland ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Was es zu beachten gibt, haben Rolf Kalter und Christian Knübel zusammengefasst.

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Öko-Landbaus sind von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben und falls die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört und der Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaftet wird. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten unter anderem für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung oder anderen Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen unterliegen.

der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.



umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, zum Beispiel wenn der Boden gewendet wird oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte, wie Grubber oder Kreiselegge, können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche für den Bau eines Gebäudes oder das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung umgewandelt wird.

► Wo gilt das Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil

► Was bedeutet das Umwandlungsverbot?

Neu Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt mit Einführung der Pflugregelung seit dem 30. März 2018 bereits dann vor, wenn Dauergrünland, zum Beispiel auch zur Grünlanderneue-

Neu Pflugregelung – was ist neu?

- Anzeigepflicht bei potenziellem Dauergrünland

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünlandstatus**

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	Status	Hinweis
190	422	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2014).
190	422	424	591	424	424	132	Acker	
190	424	424	(nicht gleichzeitig ÖVF)	(nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2014).
190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2014 (DGL-Status pausiert).
190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2014).
422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2017
190	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2014 (DGL-Status pausiert).



Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Diese neue Bedingung ist jedoch nur dann von Bedeutung, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine anschließende ackerbauliche Nutzung steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet, wie in den Vorjahren, die Dauergrünlandentstehung.

- Vorherige Genehmigung von Pflegeumbrüchen erforderlich

Da Dauergrünland in Deutschland im Rahmen der Direktzahlungsregelungen nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf, bedarf auch das Pflügen von Dauergrünland seit dem 30. März 2018 einer Genehmigung. Diese ist im Regelfall an die Bedingung geknüpft, dass an gleicher Stelle oder an anderer Stelle in derselben Region eine Fläche mit der entsprechenden Größe neu als Dauergrünland angelegt wird. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Wiederanlage nach Pflegeumbruch weiterhin als Dauergrünland. Sie muss ab dann mindestens fünf Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden. Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige Genehmigung „gepflügt“ wird, liegt ein Greeningverstoß vor.

► Nutzcodierungen für Dauergrünland

Folgende Nutzcodierungen sind 2019 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im greeningrechtlichen Sinne relevant. Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können. Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

- 57 Pufferstreifen ÖVF Dauergrünland
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung

- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 567 Langjährige oder 20-jährige Stilllegung Dauergrünland
- 572 Uferrandstreifenprogramm (Dauergrünland)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 972 NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung (nicht DZ-fähig)
- 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland

Alle beantragten Grünlandflächen sind in der Grünlandkulisse registriert.

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dauergrünland-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt.

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.



Beratung zum Ausgleich von Bauvorhaben

Wir bieten für Sie eine breite Palette wichtiger Dienstleistungen rund um Ihre landwirtschaftlichen oder sonstigen Bauvorhaben an:

- Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- Biotopkartierung und Eingriffs-Ausgleichs-Bewertung
- Experten für Geoinformationsdienste
- Beratung für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...
- Flächensuche und -bereitstellung von Ausgleichsmaßnahmen, Ökokonten, Artenschutz ...
- Kompensations- und Ausführungskonzepte

FlächenAgentur Rheinland GmbH
Rochusstraße 18 · 53123 Bonn
Telefon: 0 22 8 - 90 90 722-0 · Fax: 0 22 8 - 90 90 722-9
info@flaechen-rheinland.de · www.flaechen-rheinland.de

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee-Fläche im Laufe der Zeit tatsächlich eine Klee-grasfläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenver- zeichnis auch als Klee-grasfläche bean- tragt werden. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Flächen, die den Dauer- grünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2019 erreichen, mit einem zulässigen Grünlandcode angege- ben werden müssen.

► **Was ist 2019 zu beachten?**

Zur Bestimmung der Fünfjährigkeit ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flä- chen mit Dauergrünlandcode anzuge- ben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2018 und Er- satzflächen aus dem Dauergrünland- genehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

► **Keine Umwandlung ohne Genehmigung**

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrün- land beabsichtigen, müssen vor Um- wandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Er-

satzfläche bei der Kreisstelle der Land- wirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen er- füllt sind und die Fläche nicht als um- weltsensibles Dauergrünland einge- stuft ist. Als umweltsensibles Dauer- grünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Ge- bieten (FFH-Gebieten), die am 1. Janu- ar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angelegt wurden und seitdem fortlau- fend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsen- siblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antrag- steller sichergestellt wird, dass die um- zuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in ei- nem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwand- lung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche, soweit schon vor dem 1. Januar 2015 Dauer- grünland vorlag, nicht in einem FFH- Gebiet liegt (Ausnahme siehe oben),
- die umzuwandelnde Fläche voll- ständig durch neu angelegtes Dau- ergrünland im Verhältnis von min-

destens 1:1 ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angege- ben wurde oder in der Dauergrün- land-Kulisse erfasst ist,

- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauer- grünland vorgesehenen Flächen inner- halb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundes- landes. Abweichend davon sind die Gebiete der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bre- men sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region,
- bei einer gepachteten oder be- triebfremden Ersatzfläche der Ei- gentümer und gegebenenfalls auch der Fremdbewirtschafter der Um- nutzung in eine Dauergrünland- fläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden wei- teren Eigentümer oder Bewirtschaf- ter weitergeben. Der Fremdbewir- schafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen un- terliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleiner- zeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologi- schen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbau- methoden bewirtschafteten Be- triebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichtet hat. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszu- füllen, wenn dieser selbst Eigentü- mer ist,
- die zuständige Kreisordnungsbe- hörde zuvor schriftlich Auskunft er- teilt hat, dass die Dauergrünland- fläche nicht einem Umwandlungs- verbot aufgrund fachrechtlicher Re- gelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt,
- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusster- min der Antragstellung auf Direkt- zahlungen, der auf die Genehmi- gung folgt, umgesetzt wurde,
- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

► **Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatjahr**

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code be- antragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code be- antragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code be- antragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code be- antragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code be- antragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2015	
2016	
2017	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2018	
2019	

* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde

► Landesnaturschutzgesetz mit Umbruchverbot

Ende November 2016 ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW), das ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen beinhaltet, in Kraft getreten. Die Unteren Naturschutzbehörden können auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Zudem dürfen Ersatzflächen im förderrechtlichen Sinne demnach nicht auf Flächen angelegt werden, die Kompensationsflächen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Eingriffen sind.

► Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen nach Förderrecht eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz,
 - Grünlandextensivierung,
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005),
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei



handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.

- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel Stallbau, umgewandelt werden soll.

► Fachrecht nicht vergessen

Die genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauergrünland, das im Rahmen von AUM, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, vorrangig zu beachten.

► Verstöße werden teuer

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schluss-

termin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

► Dauergrünlandkulisse NRW

In der von der Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünlandkulisse stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar.

Wie im Flächenverzeichnis 2018 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünlandflächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2019). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er zum Erfassungsstand Januar 2019 vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt.

Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnten (ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2018 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. ◀

Wird eine Grünlandfläche umgepflügt und an anderer Stelle wieder neu angelegt, muss dies innerhalb eines Monats bei der Kammer gemeldet werden.

Fotos: agrar-press



Naturschutz im Vertrag

Landwirte, die ihre Bewirtschaftung von Grünlandflächen, Ackerflächen, Kulturland, Streuobstwiesen oder Hecken an Naturschutzziele ausrichten, können mit der Fördermaßnahme Vertragsnaturschutz finanzielle Ausgleichszahlungen erhalten. Ulrike Thiele und Lennard Peters erklären, wie das geht.

Ernteverzicht ist eine der Maßnahmen, die im Vertragsnaturschutz gefördert werden.

Foto: Caroline Kowol

Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Erhaltung oder Verbesserung beziehungsweise Wiederherstellung der Lebensgrundlagen gefährdeter oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Zudem soll verhindert werden, dass der Naturhaushalt schädliche Entwicklungen nimmt. Die Maßnahmen der Ackerextensivierung stellen bedrohten Tierarten Lebensräume bereit.

Dies kann eine bearbeitungsfreie Schonzeit für den Kiebitz im Maisacker sein, damit er erfolgreich brüten kann, oder eine Kombination aus Ackerbrache und Einsaatfläche für das Rebhuhn, damit diese Nahrung, Schutz und Brutraum findet. Weitere Arten, die im Rahmen der Ackerextensivierung geschützt werden, sind zum Beispiel die Grauhammer, der Feldhase oder der Feldhamster.

► Gefördert werden zum Beispiel:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in

Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Sommer- oder Wintergetreide

- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide
- Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen

Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung ange-

wiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

► Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielweise gefördert:

- Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel
- Mahdpflicht mit Festlegung des frühesten Zeitpunktes einer ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch
- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpflegemaßnahmen in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

► **Antragstellung – so läuft’s**

Die Kreise oder kreisfreien Städte als zuständige Bewilligungsbehörden und die Biologischen Stationen informieren und beraten über die Möglichkeit der Förderung. Antragsteller, die einen neuen Grundantrag auf Förderung im Vertragsnaturschutz stellen möchten, können dies jährlich bis zum 30. Juni tun. Der fünfjährige Bewilligungszeitraum beginnt dann zum Beispiel am 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2024.

Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Da die Grundanträge bis zum 30. Juni mit allen erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorliegen müssen, sollte früh genug Kontakt mit der Bewilligungsbehörde aufgenommen

werden. Vordrucke für den Grundantrag und erforderliche Informationen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde erhältlich. Für die Dauer des gesamten Bewilligungszeitraumes sind die beantragten Flächen entsprechend den vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften und gegebenenfalls die Pflegemaßnahmen durchzuführen. Für Pachtflächen ist daher zu beachten, dass diese dem Antragsteller über den gesamten Bewilligungszeitraum zur Verfügung stehen müssen. Um die vereinbarte Zuwendung zu erhalten, muss in den fünf Verpflichtungsjahren jeweils bis zum 15. Mai ein Auszahlungsantrag gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt über das ELAN-Programm.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an den jeweiligen Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 31. Dezember durch die EU-Zahlstelle. Bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz sind Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Informationen zu den Cross-Compliance-Bestimmungen finden Sie

in der Broschüre „Cross Compliance 2019“.

Weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie Hinweise zur Antragstellung, finden Sie im Internet auf der Website der Landwirtschaftskammer unter www.landwirtschaftskammer.de in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen ab 2015 unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. ◀

**Maßnahmenfinder
Biodiversität**

Unter www.biodiversität-nrw.de können sich Landwirte auf einen Blick informieren, welche Maßnahmen zur Stärkung der Artenvielfalt für ihren Betrieb in Frage kommen, welche Förderungsmöglichkeiten es gibt und welche Auflagen sie dafür erfüllen müssen. Der Maßnahmenfinder Biodiversität umfasst die gängigen Förderprogramme im Bereich der Ökologischen Vorrangflächen, der Agrarumweltmaßnahmen und im Vertragsnaturschutz in NRW. Zusätzlich sind einige Möglichkeiten aufgeführt, mit denen die Biodiversität auf den Flächen oder der Hofstelle verbessert werden kann, die nicht finanziell gefördert werden. ◀

Viel Neues bei der Ausgleichszulage

In benachteiligten Gebieten erhalten Landwirte eine Ausgleichszulage, um natürliche, ungünstige Standortbedingungen oder andere spezifische Produktionsnachteile auszugleichen. Was sich geändert hat, erklärt Daria Bailey.

Die Ausgleichszulage wird in bestimmten landwirtschaftlich genutzten Flächen gewährt. Gefördert werden Betriebe, denen durch eine Benachteiligung Einkommensverluste und zusätzliche Kosten entstehen.

Für die Beantragung der Ausgleichszulage 2019 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen.

Neu Die Kulisse benachteiligter Gebiete verändert sich. Die Gebietskulisse wird insgesamt ausgedehnt. Betroffen ist insbesondere das natürlich benachteiligte Gebiet (Gebiet 002). Neu ist,

dass die LVZ für die Beantragung der Ausgleichszulage nicht mehr relevant ist, stattdessen wird die gemeindebezogene Ertragsmesszahl (EMZ) zugrunde gelegt. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete ab dem Jahr 2019 finden Sie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Die Gebietskulisse der Berggebiete (Gebiet 001) und des spezifisch benachteiligten Gebietes (Gebiet 003) ändert sich nicht.

Neu Nur Flächen in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind

förderfähig. Landschaftselemente werden ab dem Antragsjahr 2019 nicht mehr gefördert.

Neu Für Gebiete, die nach der Richtlinienänderung nicht mehr als benachteiligt eingestuft sind, wird für die Jahre 2019 und 2020 eine sogenannte Phasing-out-Zahlung gewährt. Diese sind im ELAN-Verfahren 2019 mit Gebiet 004 gekennzeichnet.

Neu Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten jetzt auch Ackerflächen, das heißt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungscodes 50 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999 können gefördert werden. Davon abweichend sind im Phasing-out-Ge-





Förderfähig sind neuerdings auch Ackerflächen in benachteiligten Gebieten.

Foto: agrar-press

biet nur die Codierungen 421 bis 424, 459, 480, 492, 572 und 573 zulässig.

Neu

Die Prämiensätze verringern sich insgesamt. Im Berggebiet werden bis zu 70 €/ha gewährt.

Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach EMZ folgende Fördersätze. Die Ausgleichszulage wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- EMZ bis 30 mit 50 €/ha,
- EMZ von 31 bis 35 mit 40 €/ha,
- EMZ ab 36 mit 28 €/ha.

Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 werden mit 25 €/ha gefördert. Im Phasing-out-Gebiet beträgt die Förderhöhe 25 €/ha.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungs-

betrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Bei der Antragstellung ist im Antragsdialog je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

► Gestaffelte Prämie

Neu

Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet, dass bis 100 ha alle Hektar vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus wird die Prämienhöhe bis zu 150 ha um 25 % gekürzt, über 150 ha wird keine Prämie gewährt.

Neu

Mit den aktualisierten Richtlinien entfallen die Regelungen über die De-minimis-Förderung, das heißt, sämtliche Zahlungen der Ausgleichszulage sind mit EU-Mitteln kofinanziert.

Neu

Neu ist auch, dass die Prämien durch Top-ups aufgestockt werden können. Ob

zusätzliche Mittel ausgezahlt werden und in welcher Höhe, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu.

► Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Mai per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 11. Juni eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen. ◀

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Unverändert wird die Ausgleichszahlung Umwelt für Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gewährt. Die Details erläutert Susanne Böning.

Die Ausgleichszahlung wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die Natura-2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um jährlich nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Beide zusammen bilden die Umweltkulisse. Die Kohärenzgebiete dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flä-

chen und Gebiete mit bestimmter Naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

► Was wird gefördert?

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und andere Landbewirtschaftler. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen zu können, muss es sich um eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen 459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen. Sie dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und

Gemeindeverbänden sowie öffentlicher Stiftungen, wie der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden. Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verzicht auf Grünlandumbruch
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: kein Abschleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland
- Beschränkung auf zweimalige Mahd

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

Wer Ausgleichszahlungen erhalten möchte, muss verschiedene Bedingungen erfüllen.

Foto: Kirsten Engel



Broschüre NRW-Programm Ländlicher Raum

Zwanzig geförderte Projekte des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2020 stellt die neue Broschüre „schon viEL ERreicht“ des Landwirtschaftsministeriums vor. „Nordrhein-Westfalen ist vielfältig: Die ländlichen Gebiete in allen Regionen des Landes bilden wertvolle Natur- und Erholungsräume sowie wichtige Produktionsstandorte für unsere Land- und Forstwirtschaft. Herausforderungen in diesen Gebieten sind beispielsweise der landwirtschaftliche Strukturwandel und der bedeutsame Natur- und Umweltschutz. Das NRW-Programm Ländlicher Raum setzt hier an. Mit ihm möchten wir den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit kraftvoll begegnen“, sagte Landwirtschaftsministerin Ursula Heinen-Esser.

Das Programm läuft über insgesamt sieben Jahre bis Ende 2020. Es umfasst ein Finanzierungsvolumen von rund 1,2 Mrd. €. Etwa die Hälfte davon stammt aus dem EU-Haushalt; den Rest steuern Bund, Land und Kommunen im Rahmen der nationalen Ko-Finanzierung bei.

Die neue Broschüre kann online beim Ministerium abgerufen oder als Druckversion bestellt werden. Sie wird in Kürze auch bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer, den Forstämtern sowie bei den Bezirksregierungen und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erhältlich sein.

Download und Bestellung der Broschüre unter www.umwelt.nrw.de unter dem Punkt Service in der Mediathek und dann über die Suchfunktion mit „schon viel erreicht“.

► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum 15. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 130 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG. Das Naturschutzgebiet muss seit dem 31. Dezember 2018 rechtskräftig ausgewiesen sein. Das Biotop muss bis zu diesem Zeitpunkt abgegrenzt worden sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung oder Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält.
- 130 € je ha für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH- oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden
- 70 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet
- 60 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt

Folgende Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen führen zu weiteren Prämien erhöhungen:

Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat:	20 € je ha
Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel:	25 € je ha
Verminderte Frühjahrsbearbeitung:	40 € je ha

Beschränkung auf zweimalige Mahd: 207 € je ha

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular.

Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 15. Mai 2019. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist von 25 Tagen gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Werktag erfolgt. Danach ist der Antrag unzulässig.

► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie zur Vermeidung von Sanktionen immer Ihre Angaben mit dem angezeigten Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse.

► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung zu rechnen.

Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz erschienen



Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2019 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist erschienen. Er gibt Antworten auf viele wichtige Fragen, insbesondere aus den Bereichen Bodenbearbeitung, Düngung, Sortenwahl und Pflanzenschutz.

Zusätzlich bietet er wichtige Information rund um die aktuellen rechtlichen Regelungen. Mehr als 30 Autoren haben auf über 700 Seiten ihr Expertenwissen zusammengefasst. Die Grundlage dafür bildet das umfassende Versuchswesen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit zahlreichen Versuchen in den wichtigsten Kulturen. Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz ist ein praxisorientiertes und verständlich geschriebenes Werk, das die wichtigsten Informationen aktuell und übersichtlich zusammenfasst.

Der Ratgeber kann bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für 20 € abgeholt werden. Für Schüler und Studenten kostet er 17 €, ab zehn Exemplaren sind 15 € zu zahlen. Soll das Buch zugesandt werden, kommen die Kosten für Porto und Verpackung hinzu. Jedes Exemplar hat einen individuellen Code, mit dem eine E-Book-Version online freigeschaltet werden kann. Der Ratgeber kann bestellt werden beim Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, E-Mail: astrid.neubauer@lwk.nrw.de.

Tierschutz wird gefördert

Wie in den Vorjahren werden die einjährigen Fördermaßnahmen „Haltungsverfahren auf Stroh“ und „Sommerweidehaltung“ angeboten. Diese Maßnahmen sollen insbesondere zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit von Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen beitragen. Frauke Neier erklärt die Einzelheiten.

Die Antragstellung für die Sommerweidehaltung, Verpflichtungsjahr 2019, erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN. Der Antrag muss bis zum 15. Mai eingereicht werden. Eine verspätete Einreichung führt zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung des Antrags. Für die Fördermaßnahme Haltungsverfahren auf Stroh, Verpflichtungsjahr 2020, wird es wie in den Vorjahren einen Antrag in Papierform geben, der bis zum 30. Juni bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Die Antragsformulare sind ab Mitte Mai 2019 bei den Kreisstellen sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Im letzten Jahr sind die fünfjährigen Vorgängerprogramme „Umwelt- und tiergerechte Haltungsverfahren auf Stroh“ und „Förderung der Weidehaltung von Milchvieh“ ausgelaufen.

► Tipps für die Antragstellung

Bei der Beantragung der Sommerweidehaltung sind die zur Beweidung genutzten Flächen durch Setzen einer Bindung zu kennzeichnen. Darüber hinaus muss je Weidefläche bestimmt werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzt. Diese Angaben sind bereits sanktionsrelevant und können nach dem Ende der Einreichungsfrist nicht mehr geändert werden.

Wählen Sie im Antrag zur Sommerweidehaltung auch nur die Weidegruppen aus, die in der Weideperiode vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang erhalten.

Auch beim Haltungsverfahren auf Stroh ist sorgfältig zu prüfen, ob die verschiedenen Zuwendungsvoraussetzungen und -verpflichtungen erfüllt werden. Hierbei helfen die Checklisten, die als Anlagen 1 bis 3 Bestandteile des Antrags sind. Die Voraussetzungen der Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh sind immer für den komplet-

ten Betriebszweig einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn Tiere desselben Betriebszweigs in verschiedenen Ställen stehen und unter verschiedenen HIT-Betriebsstättennummern gemeldet sind.

Bei der Beantragung der Betriebszweige Milchvieh- und Mutterkuhhaltung ist zu berücksichtigen, dass die Richtlinien zur Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh eine eindeutige Zuordnung der Rassenschlüssel zu den jeweiligen Haltungsformen vorgeben. Diese Zuordnung kann den Antragsunterlagen entnommen werden. Beachten Sie bitte, dass Verstöße gegen Förderbedingungen zu Sanktionen führen. Sanktionen können sich zudem auch auf die Prämien der Folgejahre auswirken.

► Sommerweidehaltung im Überblick

- Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) erhalten in der Zeit vom 16. Mai bis 15. Oktober 2019 täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke.
- Pro Großvieh-Einheit (GVE) werden mindestens 0,2 ha Weidefläche der zulässigen Nutzartrcodes 459 und 480 vorgehalten. Die Prüfung erfolgt separat für jede Weidegruppe.
- Färsen müssen die Voraussetzungen ebenfalls erfüllen, sind jedoch nur zu 80 % förderfähig.
- Bei Färsen der Fleischrasse im Herdenverband werden die Mutterkühe zwar bei der GVE-Berechnung und bei der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie wird jedoch keine Prämie gezahlt. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind.
- Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis 24 Monate 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.



► Haltungsverfahren auf Stroh

- Die Tierschutzmaßnahme wird für alle Tiere des beantragten Betriebszweigs in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020 durchgeführt.
- Förderfähige Betriebszweige sind Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Rinderaufzucht/Färsenmast, Bullenmast, Schweinezucht und sonstige Schweinehaltung.
- Die tageslichtdurchlässige Fläche beträgt bei Rindern mindestens 5 % und bei Schweinen mindestens 3 % der Stallgrundfläche.
- Die uneingeschränkt nutzbare Stallfläche hat eine bestimmte Mindestgröße. Diese variiert je nach Betriebszweig.
- Es ist eine ausreichende Anzahl an Liegeplätzen auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche vorhanden.
- Die Liegeplätze werden regelmäßig mit Stroh eingestreut, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.
- Es gibt eine ausreichende Anzahl an Futterplätzen bei Rindern.
- Die Rinder werden mindestens in der Zeit vom 1. Januar bis 15. März und vom 16. bis 31. Dezember im Stall gehalten.
- Die Bagatellgrenze beträgt 550 €.

Ausführliche Informationen zu den beiden Maßnahmen finden Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierschutzmaßnahmen. ◀

Die Rasse Jersey ist eine von vielen Rassen, die bei der Sommerweidehaltung gefördert werden kann.

Foto: Landpixel

Agrarumweltmaßnahmen und Öko-Landbau

Im Rahmen des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum des Landes Nordrhein-Westfalen werden verschiedene Fördermaßnahmen angeboten. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die mehrjährigen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und den ökologischen Landbau vor.

Im Rahmen des Entwicklungsprogrammes Ländlicher Raum des Landes Nordrhein-Westfalen werden 2019 die fünfjährigen flächenbezogenen Fördermaßnahmen angeboten:

- Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau
- Extensive Grünlandnutzung
- Anlage von Blüh- und Schonstreifen
- Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen
- Anbau von Zwischenfrüchten
- Ökologischer Landbau
- Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

► Grundantrag bis 30. Juni

Betriebe, die sich verpflichtet haben, an einer der Fördermaßnahmen teilzunehmen, und über eine Bewilligung verfügen, können bis zum 15. Mai 2019 über das ELAN-Antragsverfahren ihre Auszahlungsanträge stellen. Es gelten die Nachfristregelungen der Direktzahlungen. Das jährliche Einreichen eines Auszahlungsantrags und eine gültige Bewilligung sind Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendung. Wer neu in eine der Fördermaßnahmen einsteigen möchte, hat die Möglichkeit, ab Mitte Mai bis zum 30. Juni 2019 einen Grundantrag mit Verpflichtungsbeginn 2020 bei seiner Kreisstelle einreichen. Für den Anbau von Zwischenfrüchten beginnt der Verpflichtungszeitraum bereits am 1. Juli 2019.

In diesem Beitrag werden die mehrjährigen flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und der Ökologische Landbau kurz vorgestellt. Weiterführende Informationen zur Prämienhöhe oder zu den Fördervoraussetzungen erhalten Sie unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Ländlicher Raum. Dort finden Sie neben den aktuellen Richtlinien auch die Antragsformulare und Merkblätter zum Auszahlungsantrag.

► Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte Ackerfläche des Betriebes. Ausgenommen sind diejenigen Ackerflächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden. Es müssen jährlich mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten mit festgelegten Anbauanteilen angebaut werden. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Für Raufuttermenge mit Leguminosenanteil als Hauptfrucht ist ein Umfang von bis zu 40 % der Ackerfläche zulässig.

Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Ackerfläche betragen, der Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen maximal 30 % und mindestens 10 % der Ackerfläche sind mit Leguminosen oder Leguminosengemengen zu bestellen. Sofern auf mindestens 10 % der berücksichtigungsfähigen Ackerfläche großkörnige Leguminosen in Reinkultur mit dem Flächenverzeichnis nachgewiesen werden, kann ein höherer Zuwendungsbetrag bewilligt werden.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, um den Mindestanteil zu erreichen. So können beispielsweise 5 % Wintergerste und 8 % Wintertriticale zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden.

Zur Vermeidung einer Doppelförderung erfolgt bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus oder gleichzeitiger Beantragung von Leguminosenflächen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Rahmen des Greenings ein Prämienabzug. Für alle förderfähigen Ackerflächen wird nur der geringere Prämienersatz gewährt, sobald eine Leguminosenfläche als ÖVF angegeben wird.

► Extensive Grünlandnutzung

Die Verpflichtung der extensiven Bewirtschaftung umfasst das gesamte Dauergrünland des Betriebes. Förderfähig sind die im Flächenverzeichnis mit den Nutzcodes 459, 480 und 492 ausgewiesenen Dauergrünlandflächen. Diese Flächen werden auch als Bezugsgröße für die Berechnung des durchschnittlichen Mindestviehbesatzes von 0,60 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) und Höchstviehbesatzes von 1,40 RGV herangezogen. Der Mindestviehbesatz darf dabei an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) unterschritten werden.

Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdünger oder organische und organisch-mineralische Düngemittel gemäß Anlage I der Düngeverordnung ausgebracht werden. Ein Wirtschaftsdüngereinsatz muss auf eine Menge, die einem Äquivalent von 1,40 Großvieheinheiten (GVE) je ha entspricht, reduziert werden.

Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot, das auch Pflegeumbrüche einschließt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt ab einer umgebrochenen Fläche von 0,25 ha unmittelbar zu einer Kürzung des Zuwendungsbetrages. Pflegeumbrüche sind nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer NRW zulässig. Neben diesen maßnahmenspezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter.

Beregnung oder Entwässerungsmaßnahmen dürfen nicht vorgenommen werden.

Das Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich, beispielsweise durch Mahd und Abfuhr des Auswuchses oder durch Beweidung, genutzt werden.

► Blüh- und Schonstreifen

Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen/-flächen auf Acker- oder Dauerkulturfleichen des Betriebes. Blüh- und Schonstreifen sind entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des

Bezugsschlages mit einer Breite von mindestens 6 bis 12 m anzulegen. Die Mindestbreite muss dabei über den gesamten Blüh- und Schonstreifen hinweg eingehalten werden. Alternativ können auch Blüh- und Schonflächen von bis zu 0,25 ha je Schlag gefördert werden. Die Einsaat muss mit den in NRW festgelegten Saatmischungen erfolgen. Im Falle einer Kontrolle müssen Belege vorgelegt werden können. Daher ist es ratsam, die Rechnungen aufzubewahren.

Der förderfähige Umfang an Blüh- und Schonstreifen kann maximal 20 % des Bezugsschlages betragen. Dabei ist je Schlag auch eine Kombination aus mehreren Blüh- und Schonstreifen und maximal einer Blüh- und Schonfläche möglich.

Die Einsaat im ersten Verpflichtungsjahr oder bei einer Verlegung der Flächen muss spätestens bis zum 15. Mai vorgenommen werden. Grundsätzlich sollen die Streifen und Flächen an Ort und Stelle beibehalten werden. Werden sie verlegt, ist dies erst nach Ernte der Hauptfrucht und frühestens ab dem 1. August zulässig. Der im ersten Auszahlungsantragsjahr festgestellte Bewilligungsumfang ist jedoch über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den Blüh- und Schonstreifen oder -flächen ist unzulässig.

Außer für Pflegemaßnahmen und etwaige Nachsaaten dürfen auf den Blüh- und Schonstreifen und -flächen keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Befahren ist ausschließlich für diese Maßnahmen erlaubt. Mindestens alle zwei Jahre ist der Aufwuchs zu mulchen oder zu mähen und ganzflächig zu verteilen. Der Aufwuchs darf dabei nicht genutzt werden. Diese Pflegemaßnahmen dürfen erst nach dem 31. Juli eines Jahres durchgeführt werden. Werden Blüh- und Schonstreifen gleichzeitig als ÖVF angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.

► Anlage von Uferand- und Erosionsschutzstreifen

Gefördert wird die Anlage von Uferand- oder Erosionsschutzstreifen auf Ackerflächen entlang von Oberflächengewässern, die durch Einsaat mehrjähriger Grasarten oder Gräser betonter Mischungen auf einer Breite von 5 bis zu 30 m erfolgt. Die Einsaat muss vor dem 1. April des ersten Verpflichtungs-

jahres erfolgen und die angelegten Streifen müssen über den gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraum beibehalten werden. Der Aufwuchs der Fläche muss mindestens einmal jährlich gemäht und abgefahren oder gemulcht und ganzflächig verteilt werden, jedoch frühestens ab dem 1. Juli eines Jahres. Die Nutzung des abgefahrenen Aufwuchses unterliegt keinen spezifischen Bedingungen.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen, Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung des Streifens, einschließlich der angrenzenden Böschung, sind unzulässig.

Auch eine über die Abfuhr des Mähguts hinausgehende Nutzung der Fläche, die zur Beeinträchtigung der Begrünung führt, sowie eine Bodenbearbeitung, die über eine notwendige Nachsaat hinausgeht, sind nicht zulässig. Werden die Uferand- oder Erosionsschutzstreifen gleichzeitig als ÖVF beantragt, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 380 €/ha.

► Anbau von Zwischenfrüchten

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten innerhalb einer festgelegten Förderkulisse zum Zweck der Winterbegrünung nach der Ernte der Hauptfrucht.

Bewilligt werden können maximal 50 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung innerhalb der Förderkulisse liegenden bewirtschafteten förderfähigen Ackerfläche des Betriebes. Der Mindestumfang beträgt 20 %. Dieser muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren eingehalten werden.

Bitte beachten Sie, dass es bei Unterschreitung der 20%-Grenze keine Ausnahmen gibt. Es ist nicht ausreichend, auf allen Flächen, die in der Förderkulisse bewirtschaftet werden und auf denen eine Sommerung als Hauptkultur folgt, Zwischenfrüchte anzubauen.

Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen winterhart oder ausreichend kältetolerant sein und dürfen keine Leguminosen enthalten. Erfolgt die Aussaat der nachfolgenden Hauptkultur mittels Mulch- oder Direktsaatverfahren, ist auch der Anbau von abfriertoleranten Zwischenfrüchten und Untersaaten möglich.



Foto: agrar-press

Die Einsaat der Zwischenfrüchte ist nach der Ernte der Hauptkulturen bis zum 5. September aktiv mit ortsüblichen Bestellmethoden vorzunehmen, also keine Selbstbegrünung. Nach späträumenden Hauptkulturen können die Aussaat von Ölrettich, Winterrüben und Senf bis zum 15. September und die Aussaat von Welschem Weidelgras und Grünroggen bis zum 1. Oktober erfolgen. Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdünger dürfen auf den Zwischenfruchtflächen nicht ausgebracht werden. Eine Startdüngung nach Anbau von Getreide ist zulässig.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres beibehalten werden. Sie dürfen im Anschluss nur mechanisch beseitigt werden. Der Einsatz von Totalherbiziden ist ausgeschlossen. Eine Nutzung durch Mahd und Abfuhr ist möglich, sofern es sich um ausreichend winterharte Zwischenfrüchte handelt. Eine Beweidung ist vor dem 16. Februar nur im Rahmen der Wanderschäferei zulässig.

Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen nicht in eine Hauptkultur überführt werden, das heißt, es muss eine aktive Einsaat einer Sommerung als Hauptkultur erfolgen.

Im Verpflichtungszeitraum muss an mindestens zwei Beratungsangeboten

der mit der Wasserrahmen-Richtlinien-Beratung im Bereich Nährstoffe beauftragten Stelle teilgenommen werden. Dabei muss die erste Teilnahme spätestens mit dem dritten und die zweite spätestens mit dem fünften Auszahlungsantrag belegt und die Teilnahmebescheinigung bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. Teilnehmer mit Bewilligungen aus dem Jahr 2016 müssen die Teilnahmebescheinigungen spätestens mit dem Auszahlungsantrag 2019 einreichen.

Bis zum 15. Oktober ist jährlich eine Herbsterklärung mit dem Verzeichnis zum Zwischenfruchtanbau bei der Kreisstelle einzureichen.

Im Auszahlungsantrag 2019 sind die in der vergangenen Herbsterklärung 2018 gemeldeten Zwischenfruchtflächen zu beantragen. Teilschläge können nur in vollem Umfang beantragt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2018 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen gegebenenfalls durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2019 genau wiederfinden lassen. Wurden die 2019 beantragten Zwischenfrucht- und Untersaatflächen im Flächenverzeichnis des Vorjahres gleichzeitig als ÖVf angemeldet, erfolgt ein Prämienabzug in Höhe von 75 €/ha.

► Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Diese Maßnahme nimmt eine Sonderstellung ein, da sie zwar einen Tierbezug hat, im Programm Ländlicher Raum jedoch den Agrarumweltmaßnahmen zugeordnet wird. Die Datenbank finden Sie im Internet unter www.tgrdeu.genres.de.

Förderfähig sind die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen, die in der Datenbank Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in definierten Gefährdungskategorien geführt werden. Die Förderung bezieht sich auf seltene Rinder-, Schaf-, Pferde-, Schweine- und Ziegenrassen.

► Maßnahmenspezifische Zuwendungs-voraussetzungen:

- Der Zuwendungsempfänger hält die Tiere selbst und zwar in NRW und führt den Nachweis, dass er an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in NRW teilnimmt.
- Für Rinder, Pferde und Schweine legt er der zuständigen Kreisstelle eine Zuchtbescheinigung oder den Eintrag ins Zuchtbuch vor.
- Für Schafe und Ziegen ist die Zuchtbescheinigung oder Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen oder am Reproduktionsprogramm teilnehmenden Tiere vorzulegen.
- Der mit dem Grundantrag beantragte Umfang an Tieren ist über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beizubehalten. Ausscheidende Tiere müssen innerhalb von sechs Monaten ersetzt werden.

► Ökologischer Landbau

Zentrale Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der EU-Ökoverordnung im gesamten Betrieb. Der Betrieb muss jährlich durch die Ökokontrollstelle nach der EU-Ökoverordnung kontrolliert werden. Die Bescheinigung über diese Kontrolle ist vom Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle bei der Kreisstelle der Kammer einzureichen.



HERBIZIDE

Die „FOP“-Lösung gegen ein- und mehrjährige Ungräser inklusive Ausfallgetreide und Quecke

Select® 240EC

Selektiv wirkendes Herbizid gegen einjährige einkeimblättrige Unkräuter inklusiv jähriger Rispe sowie Quecke und FOP-resistente Ungräser



**Unsere Lösung für
Ihre Kartoffeln**

www.arystalifescience.de
sales-de@arysta.com



NEU: Beratungshotline
0211-301 305 50



Arysta
LifeScience

Im Rahmen der Unterglasförderung sind auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, förderfähig, sofern sie eine Stehwandhöhe von mindestens 3 m und eine automatische Lüftungsregelung aufweisen. Die Nutzungsdauer muss mindestens neun Monate je Jahr betragen und ist gegebenenfalls seitens des Antragstellers nachzuweisen. Folientunnel können nicht mit der Unterglasprämie gefördert werden. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche des Gewächshauses als Bestandteil des Flächenverzeichnisses anzugeben. Verbindungsgänge, Lagerbereiche, Sozialräume oder sonstige nicht dem Anbau dienende Bereiche dürfen nicht beantragt werden. Von der Grundfläche erfolgt im Rahmen des Auszahlungsverfahrens pauschal ein Abzug von 10 % für Wege.

Es besteht ein absolutes Dauergrünlandumbruchverbot. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung führt ab einer umgeborenen Fläche von 0,25 ha unmittelbar zu Prämienkürzungen innerhalb der Fördermaßnahme. Ebenfalls unzulässig sind Pflegeumbrüche. In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde jedoch eine Genehmigung hierfür erteilen. Neben diesen maßnahmenspezifischen förderrechtlichen Regelungen gelten Umwandlungsverbote im Greening, im Falle des Verzichts auf Greeningbefreiung, und fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrün-

landbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht davon unberührt weiter. Betriebe, die Prämien für Dauergrünland beantragen, müssen im jeweiligen Verpflichtungsjahr einen durchschnittlichen Viehbesatz von mindestens 0,30 RGV je ha Dauergrünland einhalten.

► Welche Flächen werden gefördert?

Grundsätzlich bemisst sich die maximal förderfähige Fläche am Bewilligungsumfang. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus definierte Obergrenzen, wie die einer maximal förderfähigen Breite. In den ganzbetrieblichen Maßnahmen vielfältige Kulturen, extensive Grünlandnutzung, Anbau von Zwischenfrüchten und ökologischer Landbau können neu in den Betrieb aufgenommene und selbst bewirtschaftete Flächen unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel ebenfalls gefördert werden, sodass in der Regel keine Ersetzungsanträge erforderlich sind. Die förderfähige Fläche wird im jeweiligen Antragsjahr anhand des Flächenverzeichnisses aus dem Sammelantrag ermittelt. Für den Anbau von Zwischenfrüchten wird, neben den im Flächenverzeichnis und Auszahlungsantrag angegebenen Flächen, auch die Herbsterklärung zur Ermittlung der förderfähigen Fläche herangezogen. Für aus dem Betrieb ausschei-

dende Flächen muss keine Rückzahlung erfolgen.

Bei den Blüh- und Schonstreifen und den Uferrand- und Erosionsschutzstreifen bildet die im Grundantragsverfahren bewilligte Fläche die maximal förderfähige Fläche, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden muss. Mit dem ersten Auszahlungsantrag wird gegebenenfalls die Bewilligung auf den tatsächlich angelegten und förderfähigen Umfang nach unten korrigiert, sofern weniger förderfähige Fläche festgestellt wurde, als im Grundantrag beantragt.

► Kombination mit Ökologischen Vorrangflächen

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Beantragung von im Rahmen dieser Maßnahmen geförderten Flächen mit ÖVF möglich. Der Antragsteller trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass er sowohl die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen der AUM als auch die des gewählten ÖVF-Typs einhält. Weil im Rahmen der Agrarumweltförderung einige Maßnahmen gefördert werden, die auch für den Erhalt der Greeningprämie verpflichtend sind, wird zur Vermeidung einer Doppelförderung in bestimmten Fällen eine Kürzung der AUM-Prämie vorgenommen.

► Antragsverfahren

Für alle oben beschriebenen Maßnahmen gilt wie bisher der 15. Mai 2019 als Antragsfrist für die Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2019. Grundanträge müssen bis zum 30. Juni 2019 eingereicht werden. Die Auszahlungsanträge sind mit Ausnahme der seltenen Haustierrassen über ELAN zu stellen. Grundanträge reichen Sie bitte fristgerecht in Papierform bei der Kreisstelle ein.

Die Antragsformulare und Merkblätter finden Sie auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Ländlicher Raum.

► Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien erfolgt im Zeitraum Januar bis März nach Ablauf des aktuellen Verpflichtungsjahres. Die Bewilligungszeiträume erstrecken sich aus diesem Grund bis zum 30. Juni des Folgejahres nach Beendigung des letzten Verpflichtungsjahres. ◀

Zwischenfrüchte zur Winterbegrünung können gefördert werden.

Foto: landpixel





So läuft die Vorabprüfung

Gleichzeitig mit dem geodatenbasierten Beihilfeantrag wurde im Jahr 2016 das System der Vorabprüfungen eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine vorläufige Überprüfung der Flächenangaben durch die Bewilligungsbehörde, die dem Antragsteller die Möglichkeit bieten soll, notwendige Änderungen an den beantragten Flächen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sanktionsfrei vornehmen zu können. Ulrike Grabarits informiert Sie, was das bedeutet.

Nach Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde werden die beantragten Teilschläge und Landschaftselemente unter anderem darauf geprüft, ob sich

- die Flächen mit Nachbarflächen überschneiden,
- die Flächen außerhalb der Referenz befinden.

Wird eine beantragte Fläche im Rahmen der genannten Prüfungen als fehlerhaft festgestellt, bekommt der betroffene Antragsteller hierüber eine Mitteilung. In diesem Anschreiben werden sämtliche Ergebnisse der Vorabprüfung mit den genauen Flächenangaben und der Art der Feststellung aufgeführt. Die Vorabprüfungen werden nach Antragsschluss durchgeführt. Hierdurch ist also auch ein frühes Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

► Flächen in ELAN prüfen

Mit den Angaben aus dem Anschreiben kann sich der Antragsteller die betroffenen Flächen im ELAN-Programm ansehen. Das Programm wird bis zum

Termin der letztmöglichen Rückmeldung verfügbar sein.

► Rückmeldung durch den Antragsteller

Die notwendigen Korrekturen sind der Kreisstelle mitzuteilen. Hierfür sollte das dem Anschreiben beigefügte Rückmeldeformular verwendet werden. Dieses beinhaltet schon Vorschläge zur Korrektur, die ausgewählt werden können, wodurch eine zügige Bearbeitung sichergestellt wird.

Zu den Feststellungen durch den Antragsteller muss eine Rückmeldung voraussichtlich spätestens bis zum 21. Juni 2019 bei der Kreisstelle eingehen. Der Termin zur Rückmeldung und mögliche Terminänderungen sind dem Anschreiben zu entnehmen.

► Welche Korrekturen sind möglich?

Zu beachten ist, dass ausschließlich Korrekturen mitgeteilt werden können, die die als fehlerhaft festgestellten

Flächen betreffen. Darüber hinausgehende Änderungen, wie Nutzungsänderungen oder Änderungen an Flächen, die nicht als fehlerhaft festgestellt wurden, sind im Rahmen der Vorabprüfung nicht zulässig. Diese sind als Änderungen des Sammelantrags, wie bisher auch, gesondert mitzuteilen, siehe Seite 6.

**Nach Antrags-
eingang wird
geprüft, ob sich
die Flächen mit
Nachbarflächen
überschneiden
oder außerhalb
der Referenz
befinden.**

Foto: agrar-press

► Bearbeitung durch die Kreisstelle

Die Korrekturen der Flächen werden entsprechend der Rückmeldung durch die zuständige Kreisstelle vorgenommen. Diese korrigierten Flächen gelten dann als beantragt.

Die Änderungen erfolgen damit sanktionsfrei. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges Ergebnis. Spätere Feststellungen im Rahmen von Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen bleiben hiervon unberührt.

► Flächen aus anderen Bundesländern

Flächen, die außerhalb des Betriebszweckes bewirtschaftet werden, müssen seit dem Antragsjahr 2018 auch im Antragssystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst werden.

Für diese Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegenheitslandes. Nähere Informationen zum Antragsverfahren ab 2019 erhalten die betroffenen Antragsteller rechtzeitig vor Antragsbeginn mit gesondertem Anschreiben. ◀



So funktioniert's mit Elan

Ab 15. März steht wieder allen Antragstellern ELAN-NRW zur Verfügung. Damit können Sie, wie gewohnt, Ihre Agrarförderanträge für das Jahr 2019 stellen. Sabine Rückert erklärt die Details.

Speichern Sie regelmäßig, damit bei einem unvorhergesehenen Abbruch keine Daten verloren gehen.

Foto: agrar-press

Unter www.landwirtschaftskammer.de kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Wenn Sie auf den Button Förderung oben auf der Seite und anschließend auf Elektronischer Antrag (ELAN) klicken, gelangen Sie zur Webanwendung. Sie benötigen für die Anmeldung Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) ohne führende 276 und die dazugehörige Persönliche Identifikations-Nummer (PIN). In der Regel ist es die gleiche PIN, mit der die Tiermeldungen im HIT-System durchzuführen sind. Wenn Sie Ihre PIN vergessen haben oder nicht mehr im Besitz einer gültigen PIN sind, gelangen Sie über einen Link auf der Anmeldemaske zur Seite der Benutzeranmeldung HI-Tier. Über die entsprechende Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ können Sie eine neue PIN anfordern. Diese wird Ihnen innerhalb von zwei bis drei Werktagen mit der Post zugesendet.

► Welcher Browser?

Für eine störungsfreie ELAN-Anwendung benötigen Sie einen JavaScript-fähigen Browser in der neuesten oder der Vorgängerversion. Das JavaScript muss im Browser aktiviert sein. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome oder Mozilla Firefox, auch Apple Safari kann eingesetzt werden. Der Microsoft „Internet-Explorer“ und „Edge“ sind nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Performance gegenüber Google Chrome und Mozilla Firefox deutlich geringer ausfällt. Zum Ausdrucken Ihres Antrags benötigen Sie den Adobe Reader oder eine Alternative wie zum Beispiel den Foxit Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich zeitnah zwecks Terminabsprache für die Mithilfe an Ihre Kreisstelle. Es besteht die Möglichkeit, Ihre Anträge an

einem in jeder Kreisstelle bereitgestellten PC ohne Mithilfe selbstständig zu bearbeiten und einzureichen.

Der Aufbau von ELAN hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. In der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms befinden sich der Dokumentenbaum, in dem Sie alle Dokumente finden, die mit ELAN-NRW bearbeitet werden können, die Dokumentenliste und die Meldungen. Die Dokumentenliste zeigt eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente. Unter dem Feld Meldungen finden Sie die wichtigsten Fehler- und Hinweismeldungen. Mit ELAN-NRW können Sie neben der Auszahlung des Sammelantrags, wie der Basisprämie, auch die Auszahlung der Agrarumweltmaßnahmen beantragen.

Speichern Sie regelmäßig Ihre erfassten Daten, damit diese bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen.

► Bearbeitungsreihenfolge

Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum und prüfen als erstes die Stammdaten und den Mantelbogen. Anschließend ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis zu bearbeiten, da hieraus automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen werden.

Neu Antragsteller, die Flächen in NRW besitzen, ihren Betriebsitz jedoch in einem anderen Bundesland haben, können per Klick auf den Button „Daten an die ZID exportieren“ im Greening-Rechner ihre Flächenangaben an die ZID senden.

► Flächen- und LE-Verzeichnis

Die Spalten beantragte Fläche und beantragte Größe werden automatisch gefüllt, sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge bestätigt werden. Auch alle Änderungen an den Flächen, die im GIS-Editor vorgenommen werden, werden automatisch in die Spalten übertragen.

Neu Im Flächenverzeichnis sind die Spalten zum benachteiligten Gebiet entfallen. Nach der Eingabe einer zulässigen Fruchtart können Sie in der Spalte Greening angeben, ob Sie Ihre Fläche im Umweltinteresse nutzen. Mit dem

Greeningrechner können Sie überprüfen, ob Sie die Anforderungen an die Anbaudiversifizierung erfüllen und genügend Ökologische Vorrangflächen bereitstellen.

Neu Für die Spalte „Greening in diesem Jahr“ ist es in einigen Fällen bei nachwachsenden Rohstoffen oder Branche mit Honigpflanzen erforderlich, ein Jahr der Aussaat/Anlage anzugeben. Hierfür wurde eine neue Spalte in das Flächenverzeichnis eingefügt.

Neu Des Weiteren wurde die Export-Funktion erweitert. Es ist möglich, nur ausgewählte Schläge/Geometrien mit ihren alphanumerischen Daten als gml-Datei und Shape-Datei zu exportieren.

► Bindungen

Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Nutzart vergeben. Vergessen Sie nicht, in dem Fenster der Flächenbindungen die Bindungen für die Fördermaßnahmen anzugeben, die Sie für den Teilschlag beantragen möchten. Die Wahl der Bindung ist abhängig von der Nutzart und einer gegebenenfalls vorliegenden Grundbewilligung. Für einige Maßnahmen ist zudem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Wichtig ist, dass Sie für jede Bindung eine neue Zeile anlegen.

Neu Ab 2019 wird Ihnen für die Sommerweidehaltung die Bindung inklusive Zusatzangabe aus dem Vorjahr vorgeblendet.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Im LE-Verzeichnis werden die Bindungen für den Vertragsnaturschutz ab 2015 vergeben. Die Vergabe der Bindung VNS ist nur möglich für den LE-Typ 1 Hecken oder Knicks. Diese Flächen werden dann automatisch in den Auszahlungsantrag Vertragsnaturschutz in die Tabelle LE als Hecken übertragen.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen im Flä-

chenverzeichnis erforderlich. Für diese Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt.

► GIS

Schlag- und LE-Flächen müssen mit Hilfe der GIS-Anwendung (Geographisches Informationssystem) eingezeichnet werden. Im GIS-Editor werden Ihnen Flächen aus 2018 als Vorjahresdaten vorgeblendet. Bei den Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsangaben, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Liegen noch unbestätigte Vorschläge vor, öffnet sich beim Öffnen des GIS automatisch der Flächenverwalter. Stimmen die Vorschläge noch mit den im Antragsjahr von Ihnen bewirtschafteten Flächen überein, können Sie diese Flächenangaben alle oder auch einzelne auswählen und bestätigen. Hierdurch ist ein Neuzeichnen nicht notwendig.

Die Legende wird beim Aktivieren mit dem Button rechts im Kartenfenster eingebettet. Die Breite ist veränderbar, das Fenster kann über den Bildschirm verschoben und über das „x“ geschlossen werden. Im GIS stehen unterschiedliche Geodaten zur Verfügung, die flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden können. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

Neu Ab 2019 wird der Layer für rote Grundwasserkörper zur Information angeboten.

Neu Außerdem können Vorjahresflächen und Geometrien aus den Kulissen Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Grundantrag Vorjahr) und Uferrand- und Erosionsschutzstreifen (Auszahlungsantrag Vorjahr) als beantragte Fläche übernommen werden.

Zur Überprüfung der Flächen wurden diverse Geoprüfungen eingeführt, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Flächen fehlerfrei in die Kulissen einzeichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Der Layer Zwischenfrucht GA bis 2013 wird nicht mehr zur Auswahl angeboten, da der Förderzeitraum der Maßnahme ausgelaufen ist.

Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Flächen. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert, damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Mit der Suchfunktion und Eingabe des FLIK oder FLEK können Sie neue Flächen suchen und gelangen zum gewünschten Feldblock oder LE.

Um ein Einzeichnen der Flächen ohne Überlappungen zu erleichtern, werden Überlappungen eigener, aktueller Schlagdaten automatisch vom Programm korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Flächen automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Fläche. Diese Überlappungen können nach Anklicken gelöscht werden.

Sie bekommen vom Programm eine Meldung, wenn Ihre Flächen bestimmte Grenzen überschreiten. Mit Hilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschläge an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligte Gebiete oder Zwischenfrucht automatisch abschneiden. Für die LE-Flächen ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich. Dadurch wird das genaue Einzeichnen auf den Grenzen erleichtert.

Neu Der Detailbereich der Teilschläge wurde um die Felder Lfd. Nr. Feldblock und Schlag-Nr. für die Angabe des Bezugsschlages Greening erweitert.

► Hinweispunkte

Jedes Jahr werden für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, anhand derer gegebenenfalls die Feldblöcke und LE angepasst



Fotos: agrar-press

werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen, Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Auch wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert, ist ein Hinweis ratsam. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst. Es kann zu Sanktionen und Rückforderungen kommen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass beantragte Flächen nicht förderfähig sind.

► Beantragung der Anlagen

Bei den Agrarumweltmaßnahmen handelt es sich um mehrjährige Verpflichtungen, daher ist für die Beantragung der Auszahlung eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr erforderlich. Je nach Bewilligungsstand werden auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten. Ausnahmen hiervon bilden der Folgeantrag Erstaufforstungsprämie und die Sommerweidehaltung, die aufgrund einer einjährigen Verpflichtung immer im Menübaum aufgeführt werden. Für den Fall, dass eine Verpflichtungs-

übernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Sind zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt.

In den Anlagen mit Flächenaufstellungen erscheinen die beantragten Flächen automatisch als Liste. Diese werden über die jeweilige Flächenbindung in die Anlage übertragen. Grundlage der angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Fläche, inklusive LE, oder die bewilligte/ausgezählte Flächengröße des Vorjahres.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. Abhängig von der Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. Da die Flächenangaben automatisch aus dem Flächen- oder LE-Verzeichnis übernommen werden, müssen meistens nur noch wenige zusätzliche Angaben in den Antragsmasken gemacht werden. In dem Dokument Bewilligung oder Zahlung sind die Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Neu Der Förderzeitraum für die meisten Agrarumweltmaßnahmen aus der Förderperiode 2007 bis 2013 ist aus-

gelaufen. Diese Maßnahmen werden nicht mehr im Dokumentenbaum aufgeführt und können nicht beantragt werden. Außerdem entfällt die Anlage B De-minimis.

In dem Dokument Betriebsprofil wurden Fragen geändert, lesen Sie sich diese aufmerksam durch. In den Unternehmerdaten wird die ZID-Registrierungsnummer des Belegenheitslandes angezeigt. Die Felder zur Angabe der BIC und das Feld für ausländische Bankverbindungen sind dagegen weggefallen. Weitere Änderungen sind, dass das Geburtsdatum und der Geburtsort, bei juristischen Personen das Gründungsdatum und der Gründungsort, und die IBAN vorgeblendet werden und nicht verändert werden können. Wenn Anpassungen erforderlich sind, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle.

Neu Die Förderbedingungen der Anlage B wurden geändert. Die Gebiete werden ab 2019 mit der Art der Benachteiligung und der EMZ-Gruppe (Ertragsmesszahl) ausgewiesen. Diese Daten werden Ihnen im Maptip der Kulisseebene benachteiligte Gebiete und in der Anlage B selbst für die beantragten Flächen angezeigt.

Neu In diesem Jahr können Sie die Anlage Bejagungs- und Blühschneisen über ELAN beantragen. Das Formular hierzu finden Sie im Dokumentenbaum. Diese Flächen können Sie mit der Bindung S im Flächenverzeichnis oder GIS kennzeichnen.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

► Datenkontrolle

Unter dem Programmpunkt „Meldungen“ werden Ihnen Fehlermeldungen vom Programm angezeigt. Diese Meldungen sind das Ergebnis von ständigen Datenkontrollen, die während der Bearbeitung durchgeführt werden. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerart. Nach einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazu gehörige Formular und an die entsprechende Stelle. In den Formularen selber wird durch Symbole auf Fehler hinge-

wiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. Achten Sie darauf, dass Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, bearbeiten, da diese ein Einreichen verhindern.

► Rechtzeitig einreichen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, spätestens am 15. Mai 2019, eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins. Dieser muss im Original bei der zuständigen Kreisstelle am 15. Mai 2019 eingegangen sein. Diesem sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, beizufügen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 15. Mai 2019. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller An-

tragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion „Einreichen“ starten. Da ein Einreichen nur einmal möglich ist, kontrollieren Sie sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Einreichbestätigung und Sie können den Datenbegleitschein öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN-NRW eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forst-Anträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden beziehungsweise den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet.

Haben Sie eine gültige E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben,

erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle eine automatische Eingangsbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie Ihre eingereichten Dokumente und den Datenbegleitschein abrufen. Dazu klicken Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“. Hier werden Ihnen alle eingereichten Dokumente angezeigt. Des Weiteren können Sie sich Ihren Datenbegleitschein und den Kontrollbericht anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken.

Im Kontrollbericht werden Ihnen alle kontrollierten Dokumente zur Übersicht angezeigt und die Fehlermeldungen je Dokument ausgegeben. Möchten Sie nach dem Einreichen Änderungen mitteilen oder Fehler korrigieren, können diese innerhalb der Antragsfrist in Papierform mit Hilfe entsprechender Vordrucke bei der Kreisstelle eingereicht werden. ◀

Vor-Ort-Kontrolle – so läuft's

Die im Antrag gemachten Angaben müssen nach den EU-Verordnungen überprüft werden, um ungerechtfertigte Prämienauszahlungen zu vermeiden. Diese Kontrollen finden auch im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen statt. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist mit diesen Prüfungen beauftragt. Sie werden durch Fernerkundungen oder direkt vor Ort oder durch eine Kombination dieser Methoden durchgeführt. Es müssen alle Auflagen kontrolliert werden.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird geprüft, ob

- die im Beihilfe-, Förder-, Zahlungsantrag oder in einer anderen Erklärung gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind dies vor allem die Angaben zu Lage, Größe und Nutzung der bewirtschafteten Schläge;
- alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen für die Beihilferegulierung oder die betreffende Stützungsmaßnahme sowie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe oder Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden;
- die Anforderungen und Standards für Cross Compliance eingehalten werden.

Bei einer Kontrolle vor Ort wird der Antragsteller vom Prüfer zu Beginn über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert. Danach beginnt in der Regel die Kontrolle der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen. Je nach Prüfgrund folgt dann die Besichtigung und Messung der relevanten Flächen. Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung und der Antragsteller hat die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allge-

meinen und zu spezifischen Feststellungen im Prüfbericht festzuhalten. Der endgültige Prüfbericht wird dem Antragsteller im Nachgang durch die Kreisstelle zugesendet.

Bei der Fernerkundung werden die beantragten Flächen anhand aktueller Satellitenbilder oder Luftbildaufnahmen auf Richtigkeit geprüft. Es werden nur in Zweifelsfällen einzelne Flächen vor Ort überprüft. Kontrollen mittels Fernerkundung werden ohne Ankündigung und ohne vorherige Information an den Antragsteller durchgeführt. Der Antragsteller wird aber im Nachgang über die Ergebnisse der durchgeführten Fernerkundungskontrolle informiert.

Sofern bei einer Fernerkundungs- oder Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt.

Nach EU-Recht sollen Vor-Ort-Kontrollen grundsätzlich unangekündigt erfolgen. In bestimmten Fällen kann die Kontrolle aber auch angekündigt werden, wenn der Prüfzweck nicht gefährdet ist. Die Ankündigungsfrist beträgt bei flächenbezogenen Maßnahmen und Cross Compliance maximal 14 Tage und bei tierbezogenen Maßnahmen maximal 48 Stunden.

Wenn der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Betriebsinhaber die Kontrolle zugelassen hat, können Teile der Kontrolle auch in dessen Abwesenheit durchgeführt werden, wenn dem Betriebsinhaber oder dessen Vertreter die Mitwirkung unmöglich ist.

Britta Stümper

Stichwortverzeichnis

- A**
 Agrarumweltmaßnahmen 56 ff., 60
 Anbaudiversifizierung 22, 24, 28
 Antragsgeometrie 62
 Ausgleichszahlung 53
 Ausgleichszulage 51
- B**
 Basisprämie 25
 Bedrohte Rassen 58
 Beihilfefähige Flächen 7, 38
 Bejagungsschneisen 10
 Betriebsinhaber 65
 Biodiversitätsstreifen 10
 Biotope 42
 Blühstreifen 10, 22
 Brache 16, 22, 31
- C**
 Codierung 22, 24 f., 42
 Cross Compliance 45, 65
- D**
 Datenbegleitschein 21
 Dauergrünland 22, 25, 29, 46 ff., 53
 Dauerkulturen 22, 25
- E**
 ELAN 17, 42, 61
 Erosionsstreifen 57
 Extensive Grünlandnutzung 57
- F**
 Feldblock 40
 Feldränder 31
 Flächenverzeichnis 15 ff.
 FLEK 40 ff.
 FLIK 40 ff.
 Fruchtarten-Codierung 22
- G**
 Greening 5, 22, 27 ff., 42
 Grünlandumbruch 46
- H**
 Hanf 24
 Heideflächen 16, 39
 Hilfe-Hotline 8
 Honigpflanzen 16, 22
- J**
 Junglandwirte 12, 26
- K**
 Kleinerzeuger 28
 Kohärenzgebiet 53
 Kulturpflanzen 36
 Kurzumtriebsplantagen 16, 33, 36
- L**
 Landschaftselemente 15, 34, 36, 41 f., 61
 Leguminosen 16, 22, 36
 Luftbilder 4, 19, 38, 40, 42 f., 63
- M**
 Mindestgröße 36
 Miscanthus 25, 36
- N**
 Nachwachsende Rohstoffe 34, 36
 Naturschutzgebiete 53
- O**
 Ökologischer Landbau 58
 Ökologische Vorrangflächen 16, 30, 36, 41
- P**
 PIN 11, 62
 Pufferstreifen 16, 22, 31, 36, 42
- S**
 Sommerweidehaltung 55
 Stilllegung 22, 36
 Stroh 55
- T**
 Teilschläge 61
 Termine 6
 Tierschutz 55
- U**
 Übertragung von Zahlungsansprüchen 11
 Uferrandstreifen 57
 Umweltsensibles Dauergrünland 30
- V**
 Vertragsnaturschutz 25, 50
 Vielfältige Fruchtfolge 56
 Vorabprüfung 61
 Vor-Ort-Kontrolle 65
- Z**
 Zahlungsansprüche 5, 11, 12, 114
 Zwischenfrüchte 33, 57



Foto: landpixel



Fotos: agrar-press

Das kann Bank

Die heimische Landwirtschaft sichern



In der Branche zu Hause, vor Ort vernetzt. Dieses Motto passt zur DKB wie der Pflug in den Boden. Zu unseren Kunden gehören landwirtschaftliche Betriebe im gesamten Bundesgebiet, Unternehmen der vor- und nachgelagerten Bereiche – wie Landhandel, Landtechnikhandel und Lohnunternehmen – und mittelständische Unternehmen der Nahrungsmittelbranche. Sie investieren mit uns gemeinsam in die Zukunft. Mit einem Geschäftsvolumen von 3,4 Mrd. Euro ist die DKB eine der führenden Landwirtschaftsbanken in Deutschland. Wir stehen unseren Kunden persönlich mit unserer Expertise und unserem leistungsfähigen regionalen Netzwerk zur Seite – seit Februar auch den rheinländischen Landwirten von unserem Standort Düsseldorf aus.

Unser Leistungsspektrum reicht von der Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung über die Begleitung von Unternehmensnachfolgen und Betriebsübernahmen bis hin zu Investitionen in erneuerbare Energien:

Investitionsfinanzierung

- **Bodenkauf:** Bodenkauf wird aufgrund der steigenden Grundstückspreise meist langfristig mit Laufzeiten von bis zu 30 Jahren finanziert.
- **Gebäudefinanzierung:** Um die Bilanz langfristig zu stabilisieren, ist bei der Finanzierung von Ställen oder Lagerhallen wichtig, dass die Kreditlaufzeit dem Nutzungszeitraum entspricht. Für Gebäudehüllen werden meist Laufzeiten von 20 Jahren, für die installierte Technik 10 bis 15 Jahre veranschlagt.

– Maschinenkauf:

- Finanzierung durch die Bank: Finanzierungshöhe und Laufzeit können individueller gestaltet und damit die Unternehmensliquidität geschont werden.
- Leasing: Die Nutzung der Maschine steht im Vordergrund, die Bilanz wird entlastet und die Leasingraten sind sofort ertragswirksam und reduzieren den zu versteuernden Gewinn.

Bei Krediten der DKB sind Zinsbindungen bis maximal 15 Jahre möglich. Mehr als zwei Drittel unserer langfristigen Investitionsfinanzierungen werden aktuell über Kredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank dargestellt.

Betriebsmittelfinanzierung

Für saisonal schwankende Ein- und Auszahlungen können Betriebe die variable Kreditlinie auf dem laufenden Geschäftskonto, bei uns das Ernte-Erlös-Konto, nutzen.

DKB Forward-Darlehen

Das aktuelle Zinsniveau nutzen, um die Zinsbelastung der nächsten Jahre nachhaltig zu reduzieren.

Begleitung von Unternehmensnachfolgen und Betriebsübernahmen

Wir beraten und finanzieren Betriebe, bei denen der Eigentümer wechselt.

Investitionen für erneuerbare Energien

Bereits seit 1996 finanziert die DKB zahlreiche Erneuerbare-Energien-Vorhaben im Bereich Wind, Sonne und Wasser.

Dank unserer Vernetzung kennen wir die Besonderheiten vor Ort, haben ein tieferes Verständnis für die konkreten Bedürfnisse in der Region und können für unsere Kunden Vorteile schaffen, indem wir die Akteure in unseren Kundengruppen – Landwirte, Anlagenbauer, Kommunen, regionale Stadtwerke oder überregionale Energieversorger – zusammenbringen. Und selbstverständlich nutzen wir aktiv die Chancen der Digitalisierung, um unsere Kunden und ihre Projekte noch weiter voranzubringen.



**Wir sind für Sie da.
Sprechen Sie uns an:**

Magnus von Abercron M. Sc. Agrar
Spezialist Landwirtschaft und Ernährung
Tel.: +49 211 95706-7312
E-Mail: magnus.vonabercron@dkb.de
Deutsche Kreditbank AG
Cecilienpalais/Cecilienallee 10
40474 Düsseldorf

Über die DKB

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) mit Hauptsitz in Berlin wurde 1990 gegründet. Heute gehören wir mit rund 3.400 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von 77 Mrd. Euro zu den TOP-20-Banken Deutschlands. Über 83 Prozent unserer Bilanzsumme setzen wir in Form von Krediten ein, z. B. für den Bau von alters- und familiengerechten Wohnungen, energieeffizienten Immobilien, ambulanten und stationären Gesundheitseinrichtungen sowie für Bauprojekte in Schulen und Kindertagesstätten in Deutschland. Die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft sichern wir mit Investitionen in Produktionsbedingungen und Bioenergie. Unsere Angebote für die Landwirtschaft sind im Markt führend und zeichnen sich durch faire Konditionen aus. Unsere Geschäftskunden werden von unseren Branchenexperten an unseren Standorten im gesamten Bundesgebiet persönlich betreut. Inzwischen vertrauen mehr als 5.200 Landwirte in Deutschland unserer Expertise. Das kann Bank.





Der Moment, in dem Sie
wissen, dass Sie es
besser gemacht haben.

Hinter jeder großen Ernte steht
ein Dünger, der es besser macht.

OCI  **NUTRAMON**



www.oci-nutramon.com

OCI 
AGRO